

PARTNERPROGRAMMVEREINBARUNG ZU ADOBE LÖSUNGEN

A. Diese Partnerprogrammvereinbarung zu Adobe Lösungen (die „Vereinbarung“) legt die zwischen Adobe (wie unten definiert) und der Einzelperson oder Organisation, die den Mitgliedschaftsantrag einreicht, als ein Mitglied („Mitglied“) des Partnerprogramms zu Adobe Lösungen (das „Programm“) vereinbarten Bedingungen und Konditionen fest. Die Parteien der Vereinbarung sind Adobe und das Mitglied wie in dem Programmmitgliedschaftsantragsformular beschrieben. Falls das Mitglied in den Vereinigten Staaten, Kanada oder Mexiko ansässig ist, bezeichnet „Adobe“ Adobe Systems Incorporated, eine Gesellschaft unter dem Recht des U.S.-Bundesstaates Delaware („Adobe Delaware“). Falls das Mitglied in einem anderen Land ansässig ist, bezeichnet „Adobe“ Adobe Systems Software Ireland Limited, ein in der Republik Irland eingetragenes Unternehmen („Adobe Ireland“). Sämtliche Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf Adobe beziehen sich dementsprechend entweder auf Adobe Delaware oder Adobe Ireland.

B. Das Programm. Falls es in das Programm aufgenommen wird, ist ein Mitglied berechtigt, Zugang zu verschiedenen Vergünstigungen zu erlangen („Vergünstigungen“). Die Vergünstigungen beziehen sich auf spezifizierte Adobe-Produkte, einschließlich bestimmter Software („Produkte“) und Dienstleistungen für entsprechende Gebühren („Mitgliedschaftsgebühren“). Die Vergünstigungen beschränken sich auf diejenigen, die Adobe jeweils nach alleinigem Ermessen den Mitgliedern zur Verfügung stellt, die verschiedene spezifizierte Konditionen oder Vorgaben erfüllen und so berechtigt sind, derartige Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (die „Mitgliedschaftsvoraussetzung(en)“). Sämtliche Vergünstigungen können 30 Tage nach einer entsprechenden Ankündigung durch Adobe geändert werden. Vergünstigungen gelten nur für derzeitige Mitglieder (eine Einzelperson, falls das Mitglied eine Organisation ist) mit guter Bonität, die nicht gegen die Vereinbarung verstoßen. Diese Vereinbarung deckt das Programm ab. Zur Zeit verfügbare Vergünstigungsoptionen, Mitgliedschaftsgebühren und Bedingungen und Einschränkungen im Hinblick auf jegliche derartige Vergünstigungen werden in dem entsprechenden Anhang „Adobe Programmvergünstigungen“ und ggfs. anderen Anhängen beschrieben (jeweils ein „Anhang“ und gemeinsam „Anhänge“), welche/r dieser Vereinbarung beigefügt und durch diese Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen ist/sind. Da den Programmmitgliedern von Zeit zu Zeit zusätzliche Vergünstigungen zur Verfügung gestellt werden, behält sich Adobe das Recht vor, zusätzliche Bedingungen, Einschränkungen und Konditionen (gemeinsam „Zusatzbedingungen“) hinzuzufügen, die für solche neuen Vergünstigungen gelten. Das Mitglied bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Adobe von ihm verlangen kann, derartige Zusatzbedingungen zu akzeptieren, bevor die entsprechenden neuen Vergünstigungen dem Mitglied zugänglich gemacht werden.

C. Anlagen. Zusätzliche Bedingungen und Konditionen zu dieser Vereinbarung sind dieser Vereinbarung als Anlagen beigefügt und somit Bestandteil dieser Vereinbarung.

| | |
|-----------|--|
| Anlage A. | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| Anlage B. | Adobe Supportleistungen |
| Anlage C. | Adobe Inhalt |
| Anlage D. | Adobe Vorabversionssoftware |
| Anlage E. | Adobe NFR-Software |
| Anlage F. | Adobe Markenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen |
| Anlage G. | Programmvergünstigungen |

BITTE ÜBERPRÜFEN SIE DIE BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DIESER VEREINBARUNG SORGFÄLTIG. DIESE VEREINBARUNG IST NICHT WIRKSAM, BEVOR DAS MITGLIED EINE MITTEILUNG ÜBER DIE AUFNAHME IN DAS PROGRAMM VON ADOBE ERHALTEN HAT, UND DAS MITGLIED HAT BIS ZU DIESEM ZEITPUNKT KEINEN ANSPRUCH AUF VERGÜNSTIGUNGEN. MIT DER ABGABE DES MITGLIEDSCHAFTSANTRAGS BESTÄTIGT DAS MITGLIED, DASS ES DIE BEDINGUNGEN DIESER IN DEUTSCH ABGEFASSTEN VEREINBARUNG, EINSCHLIESSLICH SÄMTLICHER ANHÄNGE UND ANLAGEN, GELESEN UND VERSTANDEN HAT; DAS MITGLIED EINE PARTEI DIESER VEREINBARUNG WIRD UND ZUSTIMMT, DURCH ALLE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG GEBUNDEN ZU SEIN; SÄMTLICHE INFORMATIONEN IN DEM MITGLIEDSCHAFTSANTRAG VOLLSTÄNDIG, RICHTIG, ZUTREFFEND UND NICHT IRREFÜHREND SIND; UND DASS DIE PERSON, DIE DEN MITGLIEDSCHAFTSANTRAG FÜR DAS BENANNTE MITGLIED EINREICHT, ORDNUNGSGEMÄSS BEVOLLMÄCHTIGT IST, DAS MITGLIED AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN. FALLS DAS MITGLIED DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMT, IST ES NICHT BERECHTIGT, AN DEM PROGRAMM TEILZUNEHMEN.

ANLAGE A

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Zusammenhang mit der Teilnahme des Mitglieds an dem Programm vereinbaren das Mitglied und Adobe Folgendes:

1. Anmeldung zum Programm. Um sich anzumelden, hat das Mitglied einen vollständigen Mitgliedsantrag, einschließlich Marketingmaterialien, Produktmuster und zusätzliche Dokumente, wie in dem jeweiligen Mitgliedsantragsformular beschrieben, einzureichen („Mitgliedsantrag“). Adobe prüft den Mitgliedsantrag des Mitglieds und teilt dem Mitglied Adobes Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags mit. Adobe kann den Mitgliedsantrag des Mitglieds nach alleinigem Ermessen aus jeglichem Grunde ablehnen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Feststellung, dass das Mitglied anwendbare Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht erfüllt. Falls das Mitglied angenommen wird, ist es für sämtliche ihm anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Programmverantwortlich.

2. Programmvergünstigungen.

2.1 Allgemeines. Adobe hat angemessene wirtschaftliche Anstrengungen zu unternehmen, um dem Mitglied die Vergünstigungen zur Verfügung zu stellen. Adobe stellt dem Mitglied nur die Vergünstigungen für die Produkte zur Verfügung, die unter einem gültigen, von Adobe autorisierten, Softwarelizenzvertrag für Endnutzer für das jeweilige Produkt (ein „Lizenzvertrag für Endnutzer“) an das Mitglied lizenziert worden sind und für die das Mitglied jeglichen anwendbaren Mitgliedschaftsvoraussetzungen genügt oder diese erfüllt hat. Adobe behält sich jedoch das Recht vor, Mitgliedern, die - wie von Adobe nach alleinigem Ermessen bestimmt - Wettbewerber von Adobe sind, den Zugriff auf bestimmte Produkte zu verweigern.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen behält sich Adobe das Recht vor, jede in § 6 weiter unten aufgeführte Vergünstigung zu ändern oder zu widerrufen. Adobe muss keinerlei Vergünstigung im Hinblick auf Fragen oder Probleme liefern, die sich aus Folgendem ergeben: a) der Nutzung eines jeglichen Produktes oder einer jeglichen Vergünstigung durch das Mitglied in einer Weise, für die diese nicht bestimmt waren; b) Unfall oder (c) Fahrlässigkeit, Missbrauch oder Modifizierung eines jeglichen Produktes oder einer jeglichen Vergünstigung durch das Mitglied.

2.2 Zugriff auf Adobes Websites. Der Zugriff auf Adobes Sites im World Wide Web unterliegt den geltenden Nutzungsbedingungen von Adobe unter <http://www.adobe.com/de/misc/copyright.html> und den geltenden Datenschutzrichtlinien unter <http://www.adobe.com/de/misc/privacy.html>. Auf beide kann über die Fußzeile der Adobe.com-Website des Landes des Mitglieds zugegriffen werden (Zugang über die obere rechte Ecke von www.adobe.com (z.B. die deutsche Site für in Deutschland Ansässige, die US-Site für in den USA Ansässige, etc.)). Das Mitglied hat die Richtlinien, die jeweils von Adobe nach alleinigem Ermessen geändert werden können, im Rahmen der Nutzung von Adobe-Sites und je

nach Anwendbarkeit auch anderweitig für die Teilnahme des Mitglieds am Programm geltend zu befolgen. Dem Mitglied kann im Zusammenhang mit einer Vergünstigung oder eine Gruppe von Vergünstigungen Zugang zu eingeschränkt zugänglichen Teilen der Adobe-Sites gewährt werden („eingeschränkte Site“). Das Mitglied beschränkt die Nutzung der eingeschränkten Site in der von Adobe festgelegten Weise und nach Maßgabe der Einschränkungen bezüglich der Nutzung und Offenlegung von vertraulichen Informationen in § 7.

2.3 Supportleistungen. Die Mitgliedsvergünstigungen können bestimmte Supportleistungen von Adobe („Supportleistungen“) gemäß den Supportrichtlinien von Adobe, wie jeweils von Adobe nach alleinigem Ermessen modifiziert, und den Bedingungen und Konditionen in Anlage B (Adobe Supportleistungen) umfassen.

2.4 Fortbildung. Das Mitglied kann zur Teilnahme an verschiedenen, jeweils von Adobe vorgeschlagenen Fortbildungsprogrammen eingeladen werden bzw. zur Teilnahme verpflichtet sein. Sämtliche derartige Fortbildungsmaßnahmen finden je nach Verfügbarkeit statt und können zusätzlichen Gebühren und Kosten unterliegen.

2.5 Mitteilungen und andere Inhalte.

Mitgliedervergünstigungen können Newsletter, technische Meldungen und andere Inhalte von Adobe („Adobe-Inhalte“) umfassen. Das Mitglied ist durch die Bedingungen und Konditionen jeglicher Vereinbarungen, die mit oder als Bestandteil von Adobe-Inhalten verteilt werden, und durch die Bedingungen gebunden, die dieser Vereinbarung als Anlage C beigefügt sind (Adobe-Inhalte). Falls das Mitglied solchen Bedingungen und Konditionen nicht zustimmt, darf es die Adobe-Inhalte nicht nutzen.

2.6 Vorabversionssoftware. Mitgliedervergünstigungen können Zugang zu Software und dazugehöriger Dokumentation vor deren kommerziellen Veröffentlichung durch Adobe umfassen („Vorabversionssoftware“). Falls eine solche Vergünstigung erbracht wird, ist das Mitglied durch die Bedingungen sämtlicher Vereinbarungen, die mit oder als Teil der Vorabversionssoftware verteilt werden, und durch die Bedingungen für jegliche Vorabversionssoftware, die dieser Vereinbarung als Anlage D (Adobe Vorabversionssoftware) beigefügt sind, gebunden. Falls das Mitglied solchen Bedingungen und Konditionen für Vorabversionssoftware nicht zustimmt, darf es die Vorabversionssoftware nicht nutzen.

2.7 Nicht zum Weiterverkauf bestimmte Software („NFR-Software“). Mitgliedervergünstigungen können Zugang zu nicht zum Weiterverkauf („Not for Resale“) bestimmten Kopien von Adobe-Software, einschließlich dazugehöriger Dokumentation, umfassen (zusammen „NFR-Software“). NFR-Software darf nur für die folgenden nicht produktiven

Zwecke verwendet werden: Demonstration, Fortbildung, Entwicklung, Integration und/oder Tests. Falls eine solche Vergünstigung erbracht wird, ist das Mitglied durch die Bedingungen jeglicher Vereinbarungen, die mit oder als Teil von NFR-Software verteilt werden, und durch die Bedingungen für NFR-Software, die dieser Vereinbarung als Anlage E („NFR-Software“) beigefügt sind, gebunden. Falls das Mitglied diesen Bedingungen nicht zustimmt, ist es nicht berechtigt, die NFR-Software zu nutzen. Derartige NFR-Software wird in Adobes aktuellster Liste von NFR-Produkten und SKUs spezifiziert, die auf dem Partnerportal zu finden ist. Für die Zwecke dieser Vereinbarung sind unter „Partnerportal“ die Website von Adobe (derzeit unter <http://www.adobe.com/cfusion/partnerportal/>) und etwaige von Adobe angegebene Nachfolge-Websites zu verstehen.

2.8 Testsoftware. Im Hinblick auf Organisationen, die eine Lizenz oder Unterlizenz zur Nutzung von Adobe-Software nur zu internen Zwecken dieser Organisation und nicht zum Weiterverkauf, der Weiterlizenzierung oder Weitergabe jeglicher Art abschließen („Endnutzer“), können Mitgliedervergünstigungen die Anforderung von Kopien von Adobe-Software bei Adobe und deren Weitergabe an Endnutzer sowie die Installation und Integration solcher Adobe-Software auf einem Computersystem oder –netzwerk des Endnutzers nur zu Testzwecken durch diesen Endnutzer umfassen („Testsoftware“). Das Mitglied hat Kopien von Testsoftware auf der Website von Adobe anzufordern oder – falls auf einer Website von Adobe nicht verfügbar – beim Adobe Partnerkundenbetreuer. Testsoftware darf nur auf einem Endnutzer-Computersystem installiert werden, und das Mitglied hat sicherzustellen, dass ihre Verwendung durch Endnutzer den Bedingungen und Konditionen der Lizenzverträge für Endnutzer unterliegt, die eine derartige Testsoftware begleiten. Falls der Endnutzer solchen Bedingungen und Konditionen nicht zustimmt, darf das Mitglied die Testsoftware nicht auf dem Computersystem des Endnutzers installieren oder integrieren. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass die Testsoftware nur vom Endnutzer und nicht länger als sechzig (60) Tage genutzt wird. Das Mitglied bestätigt und hat sicherzustellen, dass jeder Endnutzer bestätigt, dass der Zeitraum, für den ein Endnutzer die Testsoftware nutzen darf, beschränkt ist, und dass die Testsoftware nach Ablauf eines solchen Zeitraumes eventuell nicht mehr funktionsfähig ist. Nach Maßgabe der Bedingungen dieser Vereinbarung und Zahlung anwendbarer Mitgliedschaftsgebühren gewährt Adobe dem Mitglied hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche, begrenzte Lizenz zur Installation und Integration der Testsoftware auf Computersystemen von Endnutzern und zum Testen solcher Installationen und Integrationen der Testsoftware.

2.9 Vermittlungen von Adobe an das Mitglied.

Mitgliedervergünstigungen können mögliche Vermittlungen durch Adobe von Adobe-Kunden an das Mitglied umfassen. Im Zusammenhang mit seinem Erhalt jeglicher derartiger Vergünstigungen gewährt das Mitglied Adobe das Recht, den Namen, die Kontaktinformationen und andere zutreffende Informationen des Mitglieds auf Websites von Adobe zu veröffentlichen und derartige Informationen potentiellen Kunden anderweitig offen zu legen und zu übermitteln.

Vermittlungseinträge enthalten im allgemeinen den Firmennamen, den Firmenstandort, die Telefonnummer und eine Zusammenfassung der Leistungen des Mitglieds, wie im Mitgliedsantrag des Mitglieds angegeben. Die Vermittlung von Kunden an das Mitglied gemäß dem Programm basiert auf den Informationen, die das Mitglied in seinem Mitgliedsantrag zur Verfügung gestellt hat. Das Mitglied bestätigt, dass diese Informationen zutreffend und vollständig sind. Ob eine Vermittlung vorgenommen wird oder wie das Verfahren zur Vornahme von Vermittlungen ausgestaltet ist, wird von Adobe nach alleinigem Ermessen, unter Berücksichtigung des geographischen Standortes, der Ausstattung, der Fähigkeiten, des Dienstleistungsangebots des Mitglieds u.ä., bestimmt.

2.10 Links. Das Mitglied kann autorisiert werden, Links auf die Website(s) von Adobe, die durch das Programm erhältlich sind, auf der Internetseite des Mitglieds („Site des Mitglieds“) zu platzieren. Wenn dies der Fall ist, stellt Adobe dem Mitglied Richtlinien und Graphiken zur Verwendung im Zusammenhang mit der Verlinkung zu Websites von Adobe zur Verfügung, und das Mitglied kann solche Links nach Maßgabe der Bedingungen dieser Vereinbarung auswählen oder entfernen. Das Mitglied nimmt die korrekte Codierung sämtlicher Links zu Websites von Adobe in der von Adobe festgelegten Weise vor, befolgt die in § 4 dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen, welche die Verwendung von Adobe-Marken regeln, und arbeitet bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung solcher Links mit Adobe zusammen. Das Mitglied ist auch dafür verantwortlich, potentiell tote Links zu entfernen und/oder Adobe entsprechend zu benachrichtigen. Adobe kann nach alleinigem Ermessen aus jeglichem Grund den Mitgliedsantrag des Mitglieds ablehnen oder das Recht des Mitglieds zur Verlinkung auf Websites von Adobe beenden, Gründe hierfür schließen folgendes ein: die Feststellung, dass eine Site des Mitglieds: ungeeignet für das Programm oder mit diesem unvereinbar ist; Bilder oder Inhalte enthält, die in jeglicher Weise ungesetzlich, anstößig, profan, schädlich, bedrohlich, diffamierend, obszön, schikanös oder rassistisch, ethisch oder anderweitig anstößig sind; illegale Aktivitäten erleichtert, sexuell eindeutige, obszöne oder pornographische Bilder bewirbt oder darstellt; Gewalt bewirbt oder darstellt; Diskriminierung aufgrund Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter fördert; jegliche Materialien enthält, die Urheberrechte, Marken oder andere geistige Eigentumsrechte verletzen oder andere bei der Verletzung solcher unterstützen; oder politisch sensible oder kontroverse Themen enthält oder fördert (gemeinsam „eingeschränkte Inhalte“). Das Mitglied darf keinerlei eingeschränkte Inhalte auf seiner Site gestatten, und Adobe behält sich ebenfalls das Recht vor, diese Vereinbarung zu beenden, falls jegliche eingeschränkte Inhalte nach Annahme des Mitgliedsantrags des Mitglieds und dem Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung auf der Site des Mitglieds aufgenommen werden.

2.11 Zusätzliche Vergünstigungen.

Mitgliedervergünstigungen können Vergünstigungen enthalten, für die zusätzliche Bedingungen und Konditionen

gelten. Solche Bedingungen und Konditionen sind oder werden ggfs. dieser Vereinbarung als Anhänge beigelegt.

3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS.

3.1 Gebühren und Zahlung. Als Entgelt für die hierunter erbrachten Vergünstigungen zahlt das Mitglied Adobe ohne jeglichen Abzug oder Aufrechnung jeglicher Art die jeweilige(n) Mitgliedschaftsgebühr(en) wie in dem/den jeweiligen Anhang/Anhängen vorgesehen. Wenn nicht anderweitig festgelegt, verstehen sich alle Preise in US-Dollar, frei an Bord (gemäß Incoterms 2000, veröffentlicht von der IHK) ab Adobe Versandort und ausschließlich anwendbarer Verkaufs-, Nutzungs- oder Mehrwertsteuern oder anderer Steuern, Import- oder Exportgebühren, -abgaben oder -tarife und jeglicher anderer Steuern, Abgaben oder Gebühren jeglicher Art, die im Zusammenhang mit den von dieser Vereinbarung abgedeckten Transaktionen erhoben werden können und die alle vom Mitglied zu tragen sind.

3.2 Verhaltenskodex für Mitglieder. Während der Laufzeit hat das Mitglied seine Aktivitäten in ethischer Weise und auf eine Art durchzuführen, die das Mitglied selbst und Adobe in positivem Licht erscheinen lässt.

3.3 Marketing. In Fällen, in denen dies angebracht ist, hat jede Partei zu allen Zeiten während der Laufzeit dieser Vereinbarung angemessene wirtschaftliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Software oder Dienstleistungen der anderen Partei zu vermarkten und zu bewerben. Eine jede Partei bestätigt jedoch, dass die andere Partei ähnliche Verpflichtungen aus Beziehungen zu Dritten haben könnte, und die Erfüllung solcher Verpflichtungen stellt keinen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar.

4. Adobe-Marken, geistiges Eigentum.

4.1 Marken. Nach Maßgabe der Bedingungen dieser Vereinbarung und der Zahlung geltender Mitgliedschaftsgebühren gewährt Adobe dem Mitglied eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche, begrenzte Lizenz zur ausdrücklich autorisierten Nutzung der Adobe-Marken, falls vorhanden, im Zusammenhang mit einer Vergünstigung in den Werbematerialien des Mitglieds während der Laufzeit dieser Vereinbarung nur in Verbindung mit den jeweiligen Produkten und der/den jeweiligen Vergünstigung(en) und nur gemäß der Bedingungen dieser Vereinbarung. Zu Zwecken dieser Vereinbarung bezeichnet „Adobe-Marken“ im Hinblick auf eine Vergünstigung Grafiken, Logos, oder andere dem Mitglied von Adobe zur Verfügung gestellte Bilder auf den jeweiligen Teilen der Sites von Adobe, die im Zusammenhang mit einer solchen Vergünstigung genutzt werden dürfen. „Logo“ bezeichnet im Hinblick auf eine Vergünstigung das/die Adobe Programmlogo(s), welche auf den jeweiligen Teilen der Sites von Adobe abgebildet sind, oder jegliche(s) Ersatzlogo(s), die jeweils von Adobe entwickelt und dem Mitglied zur Nutzung im Zusammenhang mit einer solchen Vergünstigung zur Verfügung gestellt werden können. Adobe kann die Lizenz des Mitglieds für Adobe-Marken jederzeit nach alleinigem Ermessen widerrufen. Das Mitglied darf die Adobe-Marken in keiner

Weise verändern oder modifizieren. Die Lizenz des Mitglieds für Adobe-Marken unter dieser Vereinbarung ist ausdrücklich bedingt durch den fortgesetzt guten Status des Mitglieds unter dem Programm, und die Nutzung der Adobe-Marken durch das Mitglied hat in striktem Einklang mit Adobes Richtlinien zur Markennutzung zu erfolgen, einschließlich der „Adobe Markenrichtlinien für Dritte, die Adobe-Marken lizenzieren, nutzen oder sich auf solche beziehen“, welche sich gegenwärtig auf den Seiten „Genehmigungen und Markenrichtlinien“ von Adobes offizieller Website unter <http://www.adobe.com/misc/agreement.html> (oder einer Nachfolgersite) befinden, und mit den Adobe Markenbedingungen und Nutzungseinschränkungen, die dieser Vereinbarung als Anlage F (Adobe Markenbedingungen und Nutzungseinschränkungen) beigelegt sind, jeweils in der von Adobe nach alleinigem Ermessen ergänzten Version.

4.2 Geistiges Eigentum. Sämtliche Materialien, einschließlich der Produkte und jeglicher damit zusammenhängenden Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Apparate, Skizzen, Entwürfe und Listen, die dem Mitglied von Adobe im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht worden sind, verbleiben im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von Adobe, Adobes Lizenzgebern und Lieferanten und sind unverzüglich zusammen mit jeglichen Kopien auf Adobes Anforderung an Adobe zurückzugeben. Das Mitglied hat die Bedingungen sämtlicher geltender Lizenzverträge für Endnutzer oder solcher anderer Vereinbarung(en), wie diese eventuell von den Parteien vereinbart worden sind, einzuhalten. Im Hinblick auf technische Informationen, die das Mitglied Adobe im Zusammenhang mit jeglichen Produkten eventuell zur Verfügung stellt, kann Adobe solche Informationen für Zwecke bezüglich dieser Vereinbarung verwenden, einschließlich für Produktsupport und -entwicklung.

5. Laufzeit und Kündigung.

5.1 Laufzeit. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt an dem Datum, an dem das Mitglied die Mitteilung über Adobes Annahme des Mitgliedsantrags erhält, und dauert für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten fort, es sei denn, sie wird vorher gekündigt oder gemäß dieser Vereinbarung geändert. Diese Vereinbarung kann mit schriftlicher Zustimmung von Adobe verlängert oder erneuert werden. Es gibt keine automatische Erneuerung oder Verlängerung dieser Vereinbarung oder jeglicher hierunter vorgesehener Vergünstigungen.

5.2 Kündigung ohne wichtigen Grund. Adobe kann diese Vereinbarung oder eine jegliche hierunter vorgesehene Vergünstigung nach alleinigem Ermessen ohne Grund oder gerichtliches Eingreifen mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen gegenüber dem Mitglied kündigen.

5.3 Kündigung aus wichtigem Grund. Falls eine der Parteien gegen eine wesentliche Bedingung dieser Vereinbarung verstößt, kann jede Partei diese Vereinbarung kündigen, falls die vertragsbrüchige Partei einen solchen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang

einer schriftlichen Mitteilung über einen solchen Verstoß behebt.

5.4 Beendigung von Rechten. Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung oder einer jeglichen Vergünstigung enden alle Lizenzen für sämtliche Produkte, Adobe-Inhalte, Vorabversionssoftware, vertraulichen Informationen oder Adobe-Marken, die unter dieser Vereinbarung oder zusammen mit der beendeten oder abgelaufenen Vergünstigung lizenziert worden sind, und sämtliche derartigen Produkte, Adobe-Inhalte, Vorabversionssoftware, NFR-Software, Testsoftware, vertraulichen Informationen oder Adobe-Marken und materiellen Verkörperungen derselben sind zurückzugeben oder zu zerstören. Falls sich das Mitglied entscheidet, solche Produkte, Adobe-Inhalte, Vorabversionssoftware, NFR-Software, Testsoftware, vertraulichen Informationen oder Adobe-Marken und materiellen Verkörperungen derselben zu zerstören, so hat das Mitglied Adobe eine schriftliche Bestätigung einer solchen Zerstörung zukommen zu lassen. Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung oder jeglicher hierunter vorgesehener Vergünstigung hat das Mitglied keine weiteren Rechte oder Pflichten unter dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit der beendeten oder abgelaufenen Vergünstigung, es sei denn, in dieser Vereinbarung ist etwas anderes vorgesehen, und das Mitglied hat unverzüglich sämtliche Darstellungen einzustellen, dass es ein Mitglied des Programms ist. Die Beendigung oder der Ablauf einer jeglichen bestimmten Vergünstigung führt nicht zur Beendigung dieser Vereinbarung oder jeglicher anderer bestehender Vergünstigungen ab diesem Beendigungsdatum, es sei denn, dies ist ausdrücklich so vorgesehen.

5.5 Rückerstattung. Bei Beendigung dieser Vereinbarung durch Adobe gemäß § 5.2 hat das Mitglied auf schriftliche Anforderung an Adobe innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Beendigung Anrecht auf eine anteilige Rückerstattung von für jegliche anwendbare(n) Vergütung(en), die von einer solchen Beendigung betroffen sind, gezahlten Mitgliedschaftsgebühren auf Grundlage der Anzahl von verbleibenden Monaten der Laufzeit dieser Vergünstigung(en).

5.6 Fortbestehen. §§ 3.1, 4.2, 5.4, 5.5, 5.6, 7, und 10 - 12 bestehen nach Ablauf oder frühzeitiger Kündigung dieser Vereinbarung, egal aus welchem Grunde, fort.

6. Modifikationen durch Adobe. Mit einer Ankündigungsfrist von dreißig (30) Tagen gegenüber dem Mitglied behält sich Adobe nach alleinigem Ermessen das Recht vor, die Bedingungen dieser Vereinbarung und die hierunter angebotenen oder vorgesehenen Vergünstigungen zu ändern, einschließlich der Beendigung von Vergünstigungen bezüglich eines Produktes, sollte ein solches Produkt nicht weiter hergestellt werden. Diese Änderungen werden sofort am Ende der Ankündigungsfrist wirksam und gelten als Modifikationen und Ergänzungen der Bedingungen dieser Vereinbarung. Solche Änderungen regeln jegliche bestehenden oder zukünftigen Vergünstigungen, die dem Mitglied unter dieser Vereinbarung gewährt werden. DIE FORTSETZUNG DER TEILNAHME DES MITGLIEDS AN DEM PROGRAMM

NACH EINER SOLCHEN MITTEILUNG STELLT DIE VERBINDLICHE ANNAHME DER ÄNDERUNG DURCH DAS MITGLIED DAR. FALLS EINE JEGLICHE MODIFIKATION FÜR DAS MITGLIED INAKZEPTABEL IST, BESTEHT DER EINZIGE REGRESS DES MITGLIEDS DARIN, DIESE VEREINBARUNG INNERHALB VON DREISSIG (30) TAGEN NACH EINER SOLCHEN MITTEILUNG ZU KÜNDIGEN. IN DIESEM FALL WIRD DIE MITGLIEDSCHAFT IN DEM PROGRAMM AUFGEHOBEN, UND DER EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRUCH DES MITGLIEDS IST EINE ANTEILIGE RÜCKERSTATTUNG AUF SCHRIFTLICHE ANFORDERUNG FÜR VOM MITGLIED BEZAHLTE VERGÜNSTIGUNGEN, DIE INFOLGE EINER SOLCHEN MODIFIKATION WESENTLICH GEKÜRZT WORDEN SIND.

7. Vertrauliche Informationen.

7.1 Definition. In der in dieser Vereinbarung verwendeten Weise bezeichnet „vertrauliche Informationen“ jegliche Geschäftsgeheimnisse, das Know-how, Erfindungen, Techniken, Verfahren, Algorithmen, Softwareprogramme, Hardware, schematische Zeichnungen, Softwarequelltexte, personenbezogenen Daten und jegliche andere Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, oder von denen das Mitglied angemessenerweise hätte wissen müssen, dass sie vertraulich sind, welche dem Mitglied von Adobe nach alleinigem Ermessen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet „personenbezogene Daten“ Namen, Straßenanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Foto, Sozialversicherungsnummer oder Steuernummer, Führerscheinnummer, Reisepassnummer oder die nationale Ausweisnummer, Kreditkartennummer, Bankdaten oder Kunden- oder Kontonummer oder sonstige Informationen, die (a) die Identifikation einer natürlichen Person ermöglichen oder (b) sich auf Finanzdaten einer natürlichen Person beziehen.

7.2 Verpflichtungen. Das Mitglied darf Adobes vertrauliche Informationen nicht verwenden, verbreiten oder in einer jeglichen Weise offen legen, außer in dem Umfang, in dem dies zur Erfüllung dieser Vereinbarung durch das Mitglied und für einen jeglichen anderen Zweck erforderlich ist, den Adobe im folgenden eventuell schriftlich autorisiert. Insbesondere hat das Mitglied das Bestehen, die Merkmale und Funktionalitäten einer jeglichen Vorabversionssoftware, die dem Mitglied offen gelegt worden ist, geheim und vertraulich zu behandeln bis die diese von Adobe zur Lizenzierung öffentlich eingeführt oder von Adobe öffentlich angekündigt worden ist. Das Mitglied hat Adobes vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt wie seine eigenen vertraulichen Informationen zu behandeln, jedoch in keinem Falle mit weniger als angemessener Sorgfalt. Das Mitglied kann Adobes vertrauliche Informationen nur denjenigen seiner Angestellten und Berater offen legen, die solche Informationen kennen müssen und die zuvor schriftlich zugestimmt haben, durch Bedingungen und Konditionen gebunden zu sein, welche Adobes vertrauliche Informationen zumindest in dem Maße schützen wie die Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen von Adobe,

die in einem europäischen Land erfasst werden, im entsprechenden Land bzw. im Falle von Ländern, die Mitglied der Europäischen Union sind, in der Europäischen Union bleiben, und das Mitglied darf derartige Informationen nicht an einen Ort außerhalb dieser Gebiete übertragen, außer wenn Adobe einer derartige Übertragung vorher ausdrücklich schriftlich zustimmt. Außerdem muss das Mitglied die Prozesse, Verfahren und Mechanismen anwenden, die zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffs auf die vertraulichen Informationen durch Dritte erforderlich sind, und das Mitglied darf vertrauliche Informationen nicht offen oder ungeschützt über öffentliche Netze übertragen.

7.3 Datensicherung und Datenschutz. Bei der Erfassung, Verarbeitung, Aufzeichnung, Speicherung, Registrierung, Offenlegung, Übertragung und Verwendung (zusammen „Verwendung“) von Daten (einschließlich personenbezogener Daten) und bei der Aufbewahrung von Aufzeichnungen muss das Mitglied alle geltenden Datenschutz- und Datensicherungsbestimmungen und alle anderen anwendbaren Gesetze einhalten. Das Mitglied darf die Daten nur dann direkt oder indirekt verwenden, wenn dies zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung erforderlich ist und nur unter Einhaltung (a) geltender U.S.-, Bundes- und einzelstaatlicher sowie internationaler Gesetze, Regelungen und Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherung und (b) der Richtlinie für den Online-Datenschutz von Adobe (unter <http://www.adobe.com/ap/misc/privacy.html> oder einer Nachfolgesite). Außerdem muss das Mitglied alle entsprechenden Registrierungen vornehmen und alle erforderlichen Berechtigungen, Genehmigungen und/oder Lizenzen beantragen, um eine Überprüfung (siehe weiter unten) oder die Übertragung von Daten an Adobe und von Adobe benannte Dritte sowie deren Aufbewahrung und Verwendung durch Adobe und von Adobe benannte Dritte zu einem von Adobe bestimmten Zweck zu ermöglichen, insofern als dies gemäß den geltenden Datenschutz- und Datensicherungsbestimmungen zulässig ist. Das Mitglied bestätigt und erklärt, dass die personenbezogenen Daten, die es erfasst, verarbeitet, aufzeichnet, speichert, überträgt oder von bzw. im Namen von Adobe oder direkt von Endbenutzern, Fachhändlern oder anderen Personen im Zusammenhang mit Adobe oder seinen Produkten oder Diensten („personenbezogene Daten von Adobe“) erhält, zwischen dem Mitglied und Adobe als vertrauliche Informationen von Adobe gelten. Das Mitglied hat keinerlei Rechte an personenbezogenen Daten von Adobe. Das Mitglied muss alle von Adobe bekannt gegebenen Informationssicherheitsanforderungen erfüllen und dafür Sorge tragen, dass sein Personal, seine Berater, seine Dienstleister, seine Händler und seine Vertreter die Bedingungen dieses Abschnitts einhalten. Keine in diesem Abschnitt enthaltene Bestimmung kann dahingehend ausgelegt werden, dass eine andere Verpflichtung, die das Mitglied unter Umständen laut einer anderen Bestimmung dieser Vereinbarung hat, eingeschränkt oder abgeschwächt wird. Das Mitglied muss sicherstellen, dass keiner anderen Person Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt wird, die nach bestem Wissen des Mitglieds wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde, bei dem Betrug oder Unehrlichkeit eine Rolle spielte.

7.4 Allgemeines. Die Pflichten des Mitglieds unter dieser Vereinbarung im Hinblick auf einen Teil der vertraulichen Informationen von Adobe enden, wenn (aber nur in dem Umfang, in dem) das Mitglied mit eindeutigen und überzeugenden Belegen dokumentieren kann, dass (a) sie ohne Verschulden oder Verstoß des Mitglieds der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden; (b) sie sich zum Zeitpunkt der Mitteilung durch Adobe an das Mitglied frei von jeglichen Vertraulichkeitspflichten im Besitz des Mitglieds befunden hatten; (c) sie sich nach dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Mitglied von Adobe mitgeteilt worden sind, rechtmäßig, frei von jeglichen Vertraulichkeitspflichten im Besitz des Mitglieds befunden haben; (d) sie von Angestellten, Vertretern oder Beratern des Mitglieds unabhängig und ohne Bezugnahme auf jegliche Informationen, die dem Mitglied von Adobe mitgeteilt worden sind, entwickelt wurden; oder (e) sie aufgrund jeglicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften, Regulierungsbehörden oder Gerichte offen gelegt werden müssen. **NICHTS IN DIESEM § 7 ERWEITERT ODER ÄNDERT DIE BEDINGUNGEN EINER JEDLICHEN LIZENZ FÜR ENDNUTZER, DIE DEM MITGLIED VON ADOBE GEWÄHRT WORDEN IST (EINSCHLIESSLICH JEDLICHER BESCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH DER NUTZUNG VON SOFTWARE).**

8. Beschränkte Gewährleistungen. Obwohl Adobe angemessene wirtschaftliche Anstrengungen unternimmt, um die Vergünstigungen unter dieser Vereinbarung auf professionelle Weise zu erbringen, kann Adobe nicht garantieren, dass alle vom Mitglied aufgeworfenen Fragen oder Probleme gelöst werden oder dass veröffentlichte oder mündlich verbreitete Vermittlungen an das Mitglied zutreffend sind oder zu zusätzlichen Kunden führen. Bestimmte technische Schwierigkeiten können von Zeit zu Zeit zu Dienstunterbrechungen führen. Das Mitglied macht Adobe für die Folgen solcher Unterbrechungen nicht verantwortlich. Nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass es eine jegliche Gewährleistung für ein Produkt, das unter einem Lizenzvertrag für Endnutzer lizenziert worden ist, erweitert oder ergänzt. **MIT AUSNAHME DER VORSTEHENDEN AUSDRÜCKLICHEN BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG UND IN DEM GRÖSSTEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG ERTEILT ADOBE UND ERHÄLT DAS MITGLIED KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER KONDITIONEN JEDLICHER ART, AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG DURCH EIN JEDLICHES LAND ODER EINE JEDLICHE GERICHTSBARKEIT, DIE IN EINER JEDLICHEN WEISE MIT DIESER VEREINBARUNG ODER DER BEREITSTELLUNG VON VERGÜNSTIGUNGEN, PRODUKTEN ODER LEISTUNGEN UNTER DIESER VEREINBARUNG ZUSAMMENHÄNGEN ODER AUS DIESEN ENTSTEHEN. ADOBE WEIST INSBESONDERE JEDLICHE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG, BEDINGUNG, ZUSICHERUNG ODER KONDITION DER MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESONDEREN ZWECK, INTEGRATION UND NICHTZUWIDERHANDLUNG VON SICH. UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN**

BESTÄTIGT DAS MITGLIED, DASS DIE VORABVERSIONSSOFTWARE DEM IN ANLAGE D (ADOBE VORABVERSIONSSOFTWARE) ENTHALTENEN GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS, UND NICHT DIESER GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNG, UNTERLIEGT.

9. Keine anderen Gewährleistungen. Weder das Mitglied noch seine Angestellten oder Vertreter haben ein Recht zur Abgabe jeglicher Zusicherungen, Gewährleistungen oder Zusagen gegenüber DritteN im Namen von Adobe, welche nicht (a) ausdrücklich in einem geltenden Lizenzvertrag für Endnutzer bzw. auf einer Produktkennzeichnung oder einem Produktbehälter genannt sind, oder (b) von Adobe ausdrücklich schriftlich autorisiert worden sind.

10. Schadloshaltung. Das Mitglied trägt die alleinige Verantwortung und ist verpflichtet, Adobe und Adobes leitende Angestellte, Direktoren, Vertreter, Angestellte und Repräsentanten gegen jegliche Ansprüche, Klagen, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Strafen und Kosten, einschließlich Rechtskosten und -gebühren, zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten im Zusammenhang mit oder auf Grundlage von Ansprüchen (a) aufgrund von Fahrlässigkeit, Irreführung oder Fehlern oder Unterlassung seitens des Mitglieds oder von Vertretern, Beratern oder anderen Repräsentanten des Mitglieds; und (b) aufgrund einer jeglichen Gewährleistung, Bedingung, Kondition oder Zusicherung, die vom Mitglied oder Angestellten oder Vertretern des Mitglieds abgegeben worden sind, die von der von Adobe in einem jeglichen geltenden Lizenzvertrag für Endnutzer bzw. auf einer Produktkennzeichnung oder einem Produktbehälter gegebenen Gewährleistung abweichen, es sei denn, das Mitglied hat Adobes vorherige ausdrückliche schriftliche anderweitige Autorisierung eingeholt, und (c) von einer Person, deren personenbezogene Daten vom Mitglied verwendet werden (siehe Definition in § 7), oder (d) von einer Partei, die Datenschutz- oder Datensicherungsbestimmungen oder andere geltende Gesetze vollstreckt, oder aufgrund eines Verstoßes gegen Datenschutz- und/oder andere Schutzbestimmungen oder andere geltende Gesetze oder einer Verletzung der Pflichten bezüglich Datensicherung gemäß § 7 im Zusammenhang mit den vom Mitglied verwendeten Daten oder im Zusammenhang mit der Verwendung derartiger Daten durch Adobe oder andere von Adobe benannte Dritte. Die Pflicht des Mitglieds zur Freistellung gilt über die Beendigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung hinaus.

11. Haftungsbeschränkung.

11.1 NACH MASSGABE VON § 11.2 IST ADOBES GESAMTHAFTUNG AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG (a) IM HINBLICK AUF ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINER JEDLICHEN BESTIMMUNG DIESER VEREINBARUNG ODER EINER JEDLICHEN IN DIESER VEREINBARUNG BEABSICHTIGTEN TRANSAKTION, (b) FÜR JEDLICHE DURCH ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VERGÜNSTIGUNG, EINER LEISTUNG, EINEM PRODUKT ODER EINEM MANGEL ODER EINEM VERSAGEN EINES PRODUKTES, EINER LEISTUNG ODER EINER VERGÜNSTIGUNG

VERURSACHTE SCHÄDEN, ODER (c) FALLS EIN ZUSTÄNDIGES GERICHT JEDLICHE DER OBIGEN EINSCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE FÜR UNGÜLTIG ERKLÄRT, AUF DEN ZWEIFACHEN, TATSÄCHLICH UNTER DIESER VEREINBARUNG VOM MITGLIED FÜR EIN SOLCHES PRODUKT, EINE SOLCHE LEISTUNG ODER EINE SOLCHE VERGÜNSTIGUNG AN ADOBE GEZAHLTEN BETRAG BESCHRÄNKT. ADOBES HAFTUNG IST KUMULATIV, WOBEI ALLE VERLUSTE DES MITGLIEDS ZUSAMMENGEZÄHLT WERDEN, UM DAS LIMIT ZU BESTIMMEN. DAS MITGLIED BEFREIT ADOBE HIERMIT UND ENTLASTET ADOBE AUF DAUER VON JEDLICHEN VERPFLICHTUNGEN, VERBINDLICHKEITEN, ANSPRÜCHEN ODER FORDERUNGEN, DIE ÜBER DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKUNG HINAUSGEHEN. DIE PARTEIEN BESTÄTIGEN, DASS SICH ANDERE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG AUF DIE EINBEZIEHUNG DIESER PARAGRAPHEN STÜTZEN. NACH MASSGABE VON § 11.2, UND SELBST FALLS ADOBE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WORDEN SEIN SOLLTE, IST ADOBE KEINESFALLS HAFTBAR FÜR

ENTGANGENE GESCHÄFTSGEWINNE, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, VERLUST VON GESCHÄFTSINFORMATIONEN, EINNAHMENVERLUSTE, FIRMENWERTVERLUST, DATENVERLUST ODER VERLUST VON ERWARTETEN EINSPARUNGEN ODER

INDIREKTE, FOLGE-, SONDER- ODER NEBENSCHÄDEN ODER -VERLUSTE ODER DIE NUTZUNG ODER NICHTNUTZBARKEIT JEDLICHER PRODUKTE ODER VERGÜNSTIGUNGEN, DIE SICH AUS DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN.

UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN BESTÄTIGT DAS MITGLIED, DASS DIE VORABVERSIONSSOFTWARE DER IN ANLAGE D (ADOBE VORABVERSIONSSOFTWARE) ENTHALTENEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, UND NICHT DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG IN DIESEM PARAGRAPHEN, UNTERLIEGT. Da einige Staaten und Gerichtsbarkeiten den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für Folge-, Sonder- oder Nebenschäden oder den Ausschluss stillschweigender Gewährleistungen oder Einschränkungen der Dauer einer stillschweigenden Gewährleistung nicht gestatten, gelten einige der obigen Beschränkungen und Ausschlüsse eventuell nicht für das Mitglied. Die gesetzlich zwingende Haftung wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen, beschränkt oder modifiziert, wenn die Haftung gemäß anwendbarem Recht betreffend das in dem jeweiligen Mitgliedsantrag identifizierte Mitglied nicht ausgeschlossen, beschränkt oder modifiziert werden kann.

11.2 IN FÄLLEN, IN DENEN DIESER VEREINBARUNG GEMÄSS § 12.2 DEN GESETZEN DER REPUBLIK IRLAND UNTERLIEGT, BESCHRÄNKT NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG ADOBES HAFTUNG FÜR TOD ODER PERSONENSCHADEN, DER DURCH ADOBES FAHRLÄSSIGKEIT, IRREFÜHRUNG, VORSÄTZLICHES

FEHLVERHALTEN ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT
VERURSACHT WORDEN IST.

12. Verschiedenes.

12.1 Anwaltshonorare. Falls eine Klage erhoben wird, um die Rechte einer der Parteien unter dieser Vereinbarung durchzusetzen, so hat die obsiegende Partei in einer solchen Klage das Anrecht, ihre angemessenen Kosten und Anwaltshonorare ersetzt zu bekommen.

12.2 Anwendbares Recht. Falls das Mitglied in den Vereinigten Staaten, Kanada oder Mexiko ansässig ist, unterliegt diese Vereinbarung in jeder Hinsicht den Gesetzen des U.S.-Bundesstaates Kalifornien und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Vereinbarungen gelten, die vollumfänglich innerhalb Kaliforniens zwischen in Kalifornien Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in Japan ansässig ist, unterliegt diese Vereinbarung in jeder Hinsicht den Gesetzen von Japan und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Vereinbarungen gelten, die vollumfänglich innerhalb Japans zwischen in Japan Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in der Volksrepublik China oder in Singapur ansässig ist, unterliegt diese Vereinbarung in jeder Hinsicht den Gesetzen von Singapur und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Vereinbarungen gelten, die vollumfänglich innerhalb Singapurs zwischen in Singapur Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. Falls das Mitglied in einem jeglichen anderen Land ansässig ist, unterliegt diese Vereinbarung in jeder Hinsicht den Gesetzen der Republik Irland und ist, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen, dementsprechend auszulegen, so wie diese Gesetze für Vereinbarungen gelten, die vollumfänglich innerhalb der Republik Irland zwischen in der Republik Irland Ansässigen abgeschlossen und erfüllt werden. In jedem Falle unterliegt diese Vereinbarung nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

12.3 Gerichtsstand. Falls das Mitglied in den Vereinigten Staaten, Kanada oder Mexiko ansässig ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung – soweit gesetzlich zulässig – das oberste Gericht des U.S.-Bundesstaates Kalifornien oder das Bundesbezirksgericht von San Jose in Santa Clara County. Falls das Mitglied in Japan ansässig ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung das Bezirksgericht von Tokio in Japan. Falls das Mitglied in der Volksrepublik China oder in Singapur ansässig ist, werden alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gemäß der jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung (diese Schiedsgerichtsordnung gilt als durch Bezugnahme in diesen Paragraphen aufgenommen) des internationalen Schiedsgerichts in Singapur durch ein Schiedsverfahren in Singapur endgültig beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus einem (1) Schiedsrichter, der von beiden Parteien gemeinsam ausgewählt wurde. Falls die Parteien sich bezüglich der Auswahl eines Schiedsrichters nicht innerhalb

von dreißig (30) Kalendertagen nach Benachrichtigung über die Streitigkeit durch eine der Parteien einigen können, ist der Schiedsrichter vom Vorsitzenden des internationalen Schiedsgerichts in Singapur zu benennen. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt, vorausgesetzt, dass jegliche Zeugen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ihre Aussage in ihrer jeweiligen Muttersprache machen können, welche simultan ins Englische gedolmetscht wird (auf Kosten der Partei, die einen derartigen Zeugen aufbietet). Das Urteil über den ergangenen Schiedsspruch kann eingetragen werden und ist vor jedem zuständigen Gericht, das für die Parteien zuständig ist, durchsetzbar. Falls das Mitglied in einem anderen Land ansässig ist, werden sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor den Gerichten Irlands in Dublin, Irland, verhandelt.

12.4 Teilunwirksamkeit. Falls eine jegliche Bestimmung dieser Vereinbarung unter einem Gesetz undurchsetzbar oder ungültig ist oder dies von einem zuständigen Gericht oder durch Schiedsspruch entschieden wird, so führt eine solche Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit nicht dazu, dass diese Vereinbarung insgesamt undurchsetzbar oder ungültig wird. In diesem Fall ist eine solche Bestimmung zu ändern und so auszulegen, dass sie die Ziele der undurchsetzbaren, ungültigen Bestimmung innerhalb der Grenzen geltenden Rechts oder anwendbarer Gerichtsentscheidungen so gut wie möglich erfüllt.

12.5 Benachrichtigungen. Jegliche laut dieser Vereinbarung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und sind per E-Mail, Einschreiben mit Rückschein oder per Boten an die Geschäfts- oder E-Mail-Adresse der Parteien zu senden, die in dem Mitgliedsantrag angegeben sind, oder an eine andere Adresse, die der anderen Partei schriftlich genannt worden ist. Mitteilungen gelten als wirksam ab dem Datum des Eingangs oder dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post, je nachdem, welches Datum früher liegt. Mitteilungen an Adobe sind zu Händen des General Counsel zu senden. Außerdem hat das Mitglied während der Laufzeit dieser Vereinbarung von Zeit zu Zeit die in dieser Vereinbarung genannten Sites von Adobe zu besuchen, um sicherzustellen, dass es weiterhin die Bedingungen dieser Vereinbarung erfüllt, einschließlich der in §§ 2.2 und 4 dieser Anlage A und § 4 der Anlage F spezifizierten Sites von Adobe.

12.6 Keine Vertretung. Nichts in dieser Vereinbarung, einschließlich des Titels der Vereinbarung, ist so auszulegen, dass dadurch eine Stellvertretung, Partnerschaft oder andere Form des Zusammenschlusses zwischen den Parteien geschaffen wird, und keine der Parteien hat die Befugnis, die andere in jeglicher Weise zu binden oder ihr eine Verpflichtung aufzuerlegen.

12.7 Überprüfung. Adobe oder sein Beauftragter kann auf Adobes Anforderung die Umgebung des Mitglieds auf Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung überprüfen. Derartige Überprüfungen können u.a. die Befragung des entsprechenden Personals, die Durchsicht der Dokumentation und die technische Überprüfung von Systemen umfassen. Adobe hat das Mitglied im Voraus schriftlich von einer derartigen

Überprüfung in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied hat den erforderlichen Zugang sowie alle Informationen und die entsprechende Unterstützung, die Adobe im Zusammenhang mit einer derartigen Überprüfung zumutbar fordert, zu gewähren. Das Mitglied befolgt alle angemessenen Empfehlungen infolge derartiger Überprüfungen so schnell wie möglich.

12.8 Vollständige Vereinbarung. Eine jede Anlage und ein jeder Anhang, die dieser Vereinbarung beigelegt sind, werden durch diese Bezugnahme aufgenommen und somit Bestandteil dieser Vereinbarung, als ob deren Bedingungen vollständig im Hauptteil dieser Vereinbarung aufgeführt wären. Diese Vereinbarung, einschließlich sämtlicher Anlagen und Anhänge, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Adobe und dem Mitglied dar und ersetzt und beendet jegliche früheren Vereinbarungen oder Verträge, schriftlich oder mündlich, die zwischen den Parteien bezüglich des Gegenstands dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen dieser Vereinbarung und den Bestimmungen in einem Mitgliedsantrag gehen die Bedingungen dieser Vereinbarung vor. Falls es eine Unvereinbarkeit zwischen dieser Vereinbarung und dem Anhang/den Anhängen geben sollte, so gehen für die Anhänge die Bedingungen des/Anhangs/der Anhänge vor. Nach Maßgabe von § 6, und außer wie hierin ausdrücklich vorgesehen, ist diese Vereinbarung nicht zu modifizieren, außer durch eine schriftliche Änderung zu einem späteren Datum, welche für Adobe und das Mitglied von ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern zu unterzeichnen ist. Jegliche zusätzliche Leistungen, Produkte oder Vergünstigungen, die durch Mitteilung durch Adobe zu dieser Vereinbarung hinzugefügt werden, unterliegen den Bedingungen dieser Vereinbarung. BEIDE PARTEIEN STIMMEN ZU, DASS SIE SICH NUR AUF DIE IN DIESER VEREINBARUNG AUSDRÜCKLICH AUFGEFÜHRTEN ZUSICHERUNGEN GESTÜTZT HABEN. KEINE DER PARTEIEN IST FÜR EINE ZUSICHERUNG HAFTBAR, WELCHE VOR ABSCHLUSS DIESER VEREINBARUNG ABGEGEBEN WURDE, AUSSER WIE HIERIN AUSDRÜCKLICH ANDERWEITIG VORGEGEHEN UND ES SEI DENN, EINE SOLCHE ZUSICHERUNG WURDE IN BETRÜGERISCHER ABSICHT ABGEGEBEN.

12.9 Verzichtserklärung. Die Verzichtserklärung einer Partei bezüglich eines Verstoßes gegen jegliche hierin enthaltene Bestimmungen gilt nur als wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt, und ist in keiner Weise als Verzichtserklärung bezüglich jeglicher Folgeverstöße gegen eine solche Bestimmung oder als Verzichtserklärung auf die Bestimmung selbst auszulegen.

12.10 Rechtsmittel. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass ein Verstoß gegen §§ 2.6, 2.7, 2.8, 4, 7, Anlage C (Adobe-Inhalte), Anlage D (Adobe Vorabversionssoftware), Anlage E (Adobe NFR-Software) oder Anlage F (Adobe Markenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen) dieser Vereinbarung Adobe nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann, und dass ein Rechtsmittel wahrscheinlich unzulänglich wäre. Daher hat Adobe zusätzlich zu sämtlichen gesetzlich verfügbaren Rechtsmitteln das Recht, in allen Gerichtsverfahren im Falle eines drohenden oder

tatsächlichen Verstoßes gegen eine oder sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung eine einstweilige Verfügung oder andere Rechtsmittel nach Billigkeitsrecht zu beantragen. Das Mitglied verzichtet hiermit auf jegliche Anforderung, dass Adobe im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine einstweilige Verfügung oder andere Rechtsmittel nach Billigkeitsrecht einen Verpflichtungsschein oder eine andere Sicherheit stellt.

12.11 Abtretung; Namensänderung. Diese Vereinbarung darf vom Mitglied weder ganz noch teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Adobe abgetreten werden. Sollte beim Mitglied eine Veränderung in der Kontrolle bezüglich der Eigentümerstruktur stattfinden, hat Adobe das Recht, diese Vereinbarung unverzüglich mit schriftlicher Mitteilung an das Mitglied zu beenden. Zum Zwecke dieses § 12.11 wird eine Veränderung der Personen oder Organisationen, die fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Stammaktien des Mitglieds kontrollieren, als Veränderung in der Kontrolle angesehen. Adobe kann Adobes Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung ganz oder teilweise abtreten. Nach Maßgabe des Vorstehenden ist diese Vereinbarung für die Parteien dieser Vereinbarung, deren Nachfolger und zulässige Abtretungsempfänger bindend und kommt diesen zugute. Im Falle einer jeglichen versuchten Abtretung oder Übertragung in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat Adobe das Recht, diese Vereinbarung zu beenden, und ein jeglicher derartiger Versuch ist null und nichtig. Außerdem hat das Mitglied Adobe mindestens zehn (10) Tage vor Wirksamwerden einer solchen Änderung zu benachrichtigen, falls das Mitglied seinen Gesellschaftsnamen oder seine Gesellschaftsstruktur ändert.

12.12 Höhere Gewalt. Keine der Parteien ist haftbar für eine etwaige Nichterfüllung oder einen Erfüllungsverzug unter dieser Vereinbarung, die bzw. der ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, auf ein unvorhergesehenes Ereignis, eine Verzögerung, eine Unterlassung oder einen Grund jeglicher Art außerhalb der angemessenen Kontrolle dieser Partei zurückzuführen ist, einschließlich, ohne in irgendeiner Weise die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, Brand, Explosion, Erdbeben, Sturm, Flut oder andere Wetterauswirkungen, Nichtverfügbarkeit von notwendigen Versorgungsmitteln oder Rohmaterialien, einschließlich Telefon, Internet oder andere Kommunikationssysteme, Streik, Aussperrung, Nichtverfügbarkeit von Komponenten, Aktivitäten eines Zusammenschlusses von Arbeitern oder andere Schwierigkeiten mit Arbeitskräften, Krieg, Aufstand, Aufruhr, höhere Gewalt, Handlungen eines Volksfeindes, Gesetz, Verfügung, Exportkontrollvorschriften, Proklamation, Erlass, Vorschriften, Verordnung oder Weisungen der Regierung oder anderer öffentlicher Behörden oder Urteile oder Erlass eines zuständigen Gerichts (welche nicht aus einem Verstoß einer solchen Partei gegen diese Vereinbarung entstehen).

12.13 Gewährleistung. DAS MITGLIED GEWÄHRLEISTET, DASS ES ÜBER VOLLUMFÄNGLICHE BEFUGNIS UND VOLLMACHT VERFÜGT, SEINE PFLICHTEN UNTER DIESER VEREINBARUNG EINZUGEHEN UND ZU ERFÜLLEN UND DASS DIE PERSON, DIE DIESE VEREINBARUNG FÜR DAS MITGLIED UNTERZEICHNET,

ORDNUNGSGEMÄSS BEVOLLMÄCHTIGT WORDEN IST, UM DIESE VEREINBARUNG ABZUSCHLIESSEN. DAS MITGLIED GEWÄHRLEISTET, DASS DIESE VEREINBARUNG NICHT AUF WIRTSCHAFTLICHE ABSPRACHEN, VERPFLICHTUNGEN, VERTRÄGE, VEREINBARUNGEN ODER ANDERE ÜBEREINKÜNFTE, DURCH DIE DAS MITGLIED GEBUNDEN IST ODER DENEN ES UNTERLIEGT, BESCHRÄNKT ODER DURCH DIESE EINGESCHRÄNKT IST UND AUCH NICHT MIT DIESEN KOLLIDIERT. DAS MITGLIED GEWÄHRLEISTET WEITER, DASS ES SÄMTLICHE LIZENZVERTRÄGE FÜR ENDNUTZER EINHALTEN WIRD UND DASS ES JEDLICHE VERGÜNSTIGUNGSVORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT HAT, DIE WIE UNTER DIESER VEREINBARUNG VORGESEHEN, ERFORDERLICH SEIN KÖNNTEN.

12.14 Exportkontrolle. Das Mitglied exportiert keinerlei technische Daten oder Softwareprodukte, die es von Adobe gemäß dieser Vereinbarung erworben hat, oder jegliche Produkte, die derartige Daten oder Softwareprodukte nutzen, mittelbar oder unmittelbar in ein Land, für das die Regierung der USA oder die Regierung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eine jegliche Behörde von solchen Regierungen zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Ausfuhrlizenz oder eine andere behördliche Genehmigung verlangt, ohne zuvor eine solche Lizenz oder Genehmigung einzuholen. Das Mitglied ist allein für die Einholung und vollumfängliche Aufrechterhaltung der Wirksamkeit sämtlicher Lizenzen, Genehmigungen und Befugnisse verantwortlich, die erforderlich sind, damit das Mitglied seine Pflichten unter dieser Vereinbarung erfüllen kann.

12.15 Einhaltung von Gesetzen; Gesetz zur Bekämpfung internationaler Korruption. Das Mitglied befolgt alle geltenden Gesetze, einschließlich, falls angebracht und anwendbar, der Bestimmungen der Exekutivorder 11246, in der ergänzten Fassung, § 402 des Gesetzes zur Wiedereingliederungshilfe für Vietnam-Veteranen von 1974 (38 USC4212) und § 503 des Rehabilitationsgesetzes von 1973, in der ergänzten Fassung, und der Vorschriften unter 41 CFR Teil 60-1 bis 60-60, 60-250 und 60-741. Die oben enthaltene Klausel und Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung sind durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit dieses Paragraphen bestätigt und vereinbart das Mitglied hiermit, dass bestimmte Gesetze der Vereinigten Staaten, einschließlich des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Korruption, 15 U.S.C. §§ 78dd-1 ff. in der ergänzten Fassung, es jeglicher Person, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten untersteht, verbieten, unmittelbar oder mittelbar jegliche Zahlungen in Geld oder Wertgegenständen an einen ausländischen Regierungsbeamten, eine ausländische politische Partei oder Kandidaten für ein ausländisches politisches Amt zu dem Zwecke vorzunehmen, (a) eine Handlung oder Entscheidung eines solchen Beamten, einer politischen Partei, eines Parteioffiziellen oder eines Kandidaten in seiner oder ihrer offiziellen Kapazität zu beeinflussen, einschließlich einer Entscheidung zur Unterlassung seiner oder ihrer offiziellen Funktionen; oder (b) einen solchen Beamten, eine politische Partei, einen Parteioffiziellen oder einen Kandidaten zu

veranlassen, seinen oder ihren Einfluss auf die Regierung oder eine Instanz zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung einer solchen Regierung oder Instanz herbeizuführen oder zu beeinflussen, um das Mitglied darin zu unterstützen, Geschäfte für oder mit einer dritten Partei zu erlangen oder zu behalten oder an diese zu vermitteln. Das Mitglied sichert hiermit zu und gewährleistet, dass das Mitglied selbst, seine Eigentümer, Direktoren und Angestellten keine Beamten oder Repräsentanten staatseigener oder staatlich kontrollierter Organisationen oder politischer Parteien oder Offizielle derselben oder politische Kandidaten sind. Außerdem sichert das Mitglied hiermit zu und gewährleistet, dass es bei der Erfüllung seiner Pflichten unter dieser Vereinbarung keine derartigen verbotenen Zahlungen vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird. Das Mitglied vereinbart weiterhin, dass, falls Entwicklungen in der Folgezeit dazu führen sollten, dass die hierin abgegebenen Zusicherungen nicht länger zutreffend oder vollständig sind, das Mitglied dies Adobe unverzüglich mitteilen wird.

12.16 Öffentlichkeitsarbeit. Das Mitglied stimmt der Veröffentlichung seines Namens durch Adobe als ein Mitglied des Programms oder eines jeglichen relevanten Teils desselben zu.

12.17 Drittbegünstigte. Das Mitglied bestätigt und vereinbart, dass Adobes Lizenzgeber Drittbegünstigte dieser Vereinbarung mit dem Recht zur Durchsetzung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Pflichten sind.

12.18 Unabhängige Untersuchung. DAS MITGLIED BESTÄTIGT, DASS ES DIESE VEREINBARUNG GELESEN HAT, DIE MÖGLICHKEIT HATTE, SICH – FALLS GEWÜNSCHT - MIT SEINEN EIGENEN RECHTSBERATERN ZU BERATEN, UND STIMMT ALLEN BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DIESER VEREINBARUNG ZU. BEI DER AUSLEGUNG DIESER VEREINBARUNG IST DER TATSACHE, DASS DIESE VEREINBARUNG VON ADOBE AUFGESETZT WORDEN IST, KEIN GEWICHT BEIZUMESSEN. DAS MITGLIED WEISS, DASS ADOBE VON ZEIT ZU ZEIT (UNMITTELBAR ODER MITTELBAR) VERGÜNSTIGUNGEN ZU BEDINGUNGEN ERBRINGEN KANN, DIE VON DENJENIGEN, DIE IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTEN SIND, ABWEICHEN KÖNNEN, ODER EIN GESCHÄFT BETREIBEN KANN, DAS DEM GESCHÄFT DES MITGLIEDS ÄHNLICH IST ODER MIT DIESEM IN WETTBEWERB STEHT. DAS MITGLIED IST SICH EBENFALLS BEWUSST, DASS ADOBE SICH DAS RECHT VORBEHÄLT, SEINEN LIEFERANTEN, HAUPTKUNDEN UND ANDEREN DRITTEN SEPARATE UND VERSCHIEDENE WERBE- BZW. ANREIZ-ARRANGEMENTS ANZUBIETEN. DAS MITGLIED HAT UNABHÄNGIG GEPRÜFT, OB DIE TEILNAHME AN DEM PROGRAMM ERSTREBENSWERT IST UND STÜTZT SICH NICHT AUF JEDLICHE ZUSICHERUNGEN, GARANTIEEN ODER AUSSAGEN, AUSSER WIE IN DIESER VEREINBARUNG VORGESEHEN.

ANLAGE B

ADOBE SUPPORTLEISTUNGEN

Im Zusammenhang mit der Teilnahme des Mitglieds an dem Programm vereinbaren das Mitglied und Adobe Folgendes:

1. Auch wenn Adobe versucht, als Bestandteil der Supportleistungen eine zeitnahe Erstrückmeldung zu erbringen und – falls erforderlich – weitere Rückmeldungen nachfolgen lässt, gibt Adobe keine Garantien im Hinblick auf Reaktionszeit oder Lösung eines Problems.

Supportleistungsvergünstigungen gelten nur für derzeitige Mitglieder, die nicht in wesentlicher Weise gegen diese Vereinbarung verstoßen haben. Adobe ist unter dieser Vereinbarung in dem Umfang nicht haftbar, dass eine Verzögerung oder Unterlassung der Erfüllung von Adobes Pflichten durch einen Verstoß eines Mitglieds gegen diese Vereinbarung verursacht wurde.

2. Sämtliche von Adobe im Zusammenhang mit Supportleistungen zur Verfügung gestellten Informationen, Software oder anderen Materialien werden ohne Mängelgewähr, ohne jegliche Gewährleistung bezüglich ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit geliefert. ADOBE GARANTIERT KEINE RESULTATE ODER IDENTIFIZIERUNG ODER BEHEBUNG VON PROBLEMEN. AUSSER WIE OBEN AUSDRÜCKLICH VORGESEHEN UND IN DEM DURCH GELTENDES RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG, SCHLIESST ADOBE JEGLICHE UND SÄMTLICHE KONDITIONEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG DURCH EIN JEGLICHES LAND ODER EINE GERICHTSBARKEIT AUS, EINSCHLIESSLICH JEGLICHER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN HINSICHTLICH MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, INTEGRIERUNG UND NICHTVERLETZUNG IM HINBLICK AUF DIE IM ZUSAMMENHANG MIT ODER BEZÜGLICH DER SUPPORTLEISTUNGEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN, SOFTWARE ODER ANDERE MATERIALIEN. Ohne Einschränkung des Vorstehenden ist das Mitglied allein für eine jegliche Wiederherstellung von verlorenen oder geänderten Dateien, Daten oder Programmen verantwortlich.

3. Ein jeglicher Code, den Adobe im Zusammenhang mit Supportleistungen liefert, wird unter den Bedingungen und Konditionen des Lizenzvertrages für Endnutzer, der das entsprechende Adobe-Software-Entwicklungskit oder -Produkt begleitet, an das Mitglied lizenziert und darf von dem Mitglied nur in Einklang mit diesen genutzt werden. Adobe behält alle Rechte an einem solchen Code. Das Mitglied hat keinerlei Recht, den Code zu kopieren, zu modifizieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, in Unterlizenz zu vergeben oder diesen anderweitig zu verbreiten, außer wie dies eventuell ausdrücklich in dem relevanten Lizenzvertrag für Endnutzer und jeglichen anderen Bedingungen und Konditionen, die den Code begleiten, vorgesehen ist. In dem

Umfang jedoch, in dem geltendes Recht dem Mitglied das Recht zur Dekompilierung gibt, um Informationen zu erlangen, die notwendig sind, um den Code mit anderer Software kompatibel zu machen, hat das Mitglied zuerst die vorherige schriftliche Genehmigung von Adobe anzufordern, und Adobe kann für eine solche Nutzung angemessene Konditionen auferlegen (einschließlich einer angemessenen Gebühr), um sicherzustellen, dass Adobes Rechte an der Vorabversionssoftware geschützt werden. Bei der Anforderung und dem Erhalt von Supportleistungen gibt das Mitglied Adobe keinerlei Informationen, einschließlich der in der Software des Mitglieds enthaltenen Informationen, die für das Mitglied oder Dritte vertraulich sind. Jegliche gegenteilige Mitteilungen, Legenden oder Kennzeichnungen, die in vom Mitglied an Adobe gelieferten Materialien enthalten sind, sind wirkungslos. Im Hinblick auf Informationen, die das Mitglied Adobe als Teil der Supportleistungen gibt, kann Adobe solche Informationen für seine Geschäftszwecke, einschließlich Produktsupport und -entwicklung, nutzen.

4. In dem Umfang, in dem Mitgliedschaftsgebühren für Supportleistungen auf der Anzahl von „Supportfällen“ oder einem ähnlichen Konzept basieren, bezeichnet eine solche Messeinheit eine einzelne Frage zu einem einzelnen Thema, die via World Wide Web E-Mail-Supportformular von einem Mitglied an den technischen Kundendienst von Adobe gestellt wird, die eigenständig und codebezogen ist oder die ein anderes Problem betrifft, das mit einem relevanten Produkt in Zusammenhang steht. Jegliche klärende Nachfragen des technischen Kundendienstes von Adobe und die Antwort auf diese durch das Mitglied zählen als Teil des ursprünglichen Supportfalles. Fehlermeldungen des Mitglieds ohne Anforderung einer Umgehungslösung vom technischen Kundendienst von Adobe zählen nicht als Unterstützungsfall. Für nicht-genutzte Supportfälle, die am Ende eines Supportleistungsvergünstigungszeitraumes verbleiben, gibt es keine Erstattung oder Gutschrift. Wenn nicht anders angegeben, beläuft sich der Supportleistungsvergünstigungszeitraum auf zwölf (12) Monate ab dem Datum, zu dem die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt.

5. Nach Ermessen von Adobe und basierend auf den Informationen im Mitgliedsantrag des Mitglieds kann dem Mitglied die englische Sprachversion bestimmter Produkte zur Verfügung gestellt werden und unter einem Lizenzvertrag für Endnutzer an das Mitglied lizenziert werden. Bestimmte Teile der Supportleistungen unterstützen nur englische Sprachversionen von Produkten. Adobe behält sich das Recht vor, die Lieferung bestimmter Produkte an Mitglieder, die Wettbewerber von Adobe sind (wie von Adobe bestimmt), oder deren örtliches Recht die Lieferung in einer anderen Sprache als Englisch verlangt, zu verweigern.

ANLAGE C

ADOBE-INHALTE

Im Zusammenhang mit der Teilnahme des Mitglieds an dem Programm vereinbaren das Mitglied und Adobe Folgendes:

1. Lizenzgewährung. Nach Maßgabe der Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung und der Zahlung anwendbarer Mitgliedschaftsgebühren gewährt Adobe dem Mitglied hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche, begrenzte Lizenz zur Ansicht, Auswertung und Anfertigung von bis zu fünf (5) Kopien (vorausgesetzt, dass das Mitglied sämtliche Urheberrechtsmitteilungen und andere Mitteilungen über eingeschränkte Rechte auf allen sichtbaren oder greifbaren Kopien wiedergibt) der Adobe-Inhalte, falls vorhanden, nur zu internen Zwecken des Mitglieds und allein im Zusammenhang mit den relevanten Produkten und der/den relevanten Vergünstigung(en).

2. Einschränkungen. Es sei denn, es ist ausdrücklich in dieser Anlage gestattet, darf das Mitglied nicht die Adobe-Inhalte ganz oder teilweise wiedergeben, ändern, verbessern, modifizieren, Derivate davon erstellen, ausstellen, veröffentlichen, offen legen, vertreiben, vermieten, unterlizenzieren, verpachten, verkaufen, übertragen, abtreten oder anderweitig nutzen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden ist es dem Mitglied ausdrücklich untersagt, die gesamten oder einen jeglichen Teil der Adobe-Inhalte in jeglichen elektronischen Medien (außer dem Computer am Hauptgeschäftssitz des Mitglieds, an den die Adobe-Inhalte geliefert werden) zu platzieren oder zu installieren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, LAN oder WAN, Timesharing Dienstleistungen, Mehrfachbearbeitungseinheiten, Mehrfachstandortarrangements, Service- oder Softwareverleihe, List-Server, Onlinedienste, Internet- bzw. Diskussionsforen, Sites im World Wide Web oder jegliche andere Server, die internetfähig sind.

3. Rechte an Adobe-Inhalten. Adobe-Inhalte enthalten urheberrechtlich geschütztes Material von Adobe (oder Material, das Adobe oder andere Lieferanten an Adobe zur

Nutzung in den Adobe-Inhalten lizenziert haben), welches durch Urheberrecht und andere Gesetze bezüglich urheberrechtlich geschützter Rechte geschützt ist. Adobe behält alle Rechte, Rechtsansprüche und Eigentumsrechte an den Adobe-Inhalten, einschließlich sämtlicher Urheberrechte und anderer urheberrechtlich geschützter Rechte weltweit in allen Medien. Das Mitglied darf Adobe-Inhalte nicht ohne Adobes vorheriger schriftlicher Zustimmung, welche nach Adobes alleinigem Ermessen gewährt oder verweigert werden kann, nutzen, außer wie unter dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet. Falls das Mitglied in Nordamerika ansässig ist, können Anforderungen solcher Genehmigungen an partners@adobe.com gerichtet werden. Falls das Mitglied in Europa, dem Nahen Osten oder Afrika ansässig ist, können Anforderungen solcher Genehmigungen an europartners@adobe.com gerichtet werden. Falls das Mitglied in der Asien-Pazifik-Region oder Mittel- oder Südamerika ansässig ist, können Anforderungen solcher Genehmigungen an apacpartners@adobe.com gerichtet werden.

4. Rechtsmittel. Das Mitglied bestätigt, dass die Adobe-Inhalte (und die darin enthaltenen lizenzierten Materialien) in höchstem Grade urheberrechtlich geschützt sind, und dass unautorisiertes Kopieren, Modifizieren, Übertragen, Verkaufen, Vertreiben, Ausstellen, Veröffentlichen, Erstellen von Derivaten oder andere Nutzung Adobe und/oder seinen Lieferanten nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann, welcher durch Schadensersatz in Geld nicht hinreichend gutzumachen ist. Ein jeglicher Verstoß gegen diese Vereinbarung durch das Mitglied, dessen Kunden, dessen verbundene Unternehmen oder eine jegliche dritte Partei kann von Adobe und/oder jeglichen seiner Lieferanten durchgesetzt werden, die zusätzlich zu jeglichen anderen verfügbaren Rechten und Ansprüchen Rechtsmittel nach dem Billigkeitsrecht beantragen können (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, einstweilige Verfügungen).

ANLAGE D.

ADOBE VORABVERSIONSSOFTWARE

Das Mitglied erklärt sich hiermit einverstanden, durch die Bedingungen und Konditionen sämtlicher Lizenzverträge für Endnutzer gebunden zu sein, die für jegliche Produkte gelten. Das Mitglied erklärt sich hiermit einverstanden, durch die Bedingungen und Konditionen dieser Anlage für sämtliche vom Mitglied erhaltene Vorabversionssoftware gebunden zu sein. Außerdem vereinbaren das Mitglied und Adobe Folgendes:

1. Lizenzgewährung. Nach Maßgabe der Bedingungen dieser Vereinbarung und der Zahlung anwendbarer Mitgliedschaftsgebühren gewährt Adobe dem Mitglied eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche, begrenzte Lizenz zur (a) Nutzung der Vorabversionssoftware (in ablauffähiger Codeform) allein zu internen Testzwecken und für Rückmeldungen; und (b) Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Kopien der Vorabversionssoftware allein zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken und wie für Tests gemäß dieser Vereinbarung vorgesehen notwendig.

2. Einschränkungen. Das Mitglied bestätigt, dass die Vorabversionssoftware und ihre Struktur, ihr Aufbau und Quellcode wertvolle Geschäftsgeheimnisse von Adobe und seinen Lieferanten darstellen. Das Mitglied hat kein Recht (a) die Vorabversionssoftware zu modifizieren, zu verbessern, anzupassen, zu ändern, zu übersetzen oder Derivate davon zu erstellen; (b) die Vorabversionssoftware mit anderer Software zu verbinden; (c) die Vorabversionssoftware an jegliche Dritte unterzulizenzieren, zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen, zu exportieren oder anderweitig zu übertragen oder zu vertreiben; (d) den Quellcode der Vorabversionssoftware zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, diesen abzuleiten; oder (e) die Vorabversionssoftware anderweitig zu nutzen oder zu kopieren, außer wie ausdrücklich unter § 1 oben gestattet. In dem Umfang jedoch, in dem geltendes Recht dem Mitglied das Recht zur Dekompilierung der Vorabversionssoftware gibt, um Informationen zu erlangen, die notwendig sind, um die Vorabversionssoftware mit anderer Software kompatibel zu machen, hat das Mitglied zuerst die vorherige schriftliche Genehmigung von Adobe anzufordern, und Adobe kann für eine solche Nutzung angemessene Konditionen auferlegen (einschließlich einer angemessenen Gebühr), um sicherzustellen, dass Adobes Rechte an der Vorabversionssoftware geschützt werden. Außer wie in dieser Anlage ausdrücklich vorgesehen, erwirbt das Mitglied keine Lizenz unter jeglichen geistigen Eigentumsrechten von Adobe unter dieser Anlage, und Adobe behält sämtliche Rechte, Rechtsansprüche und Eigentumsrechte an der Vorabversionssoftware und an jeglichen Derivaten davon.

3. Gewährleistung und Haftungsausschluss. Das Mitglied bestätigt, dass die Vorabversionssoftware die Form von Vorabversion(en) vor der kommerziellen Veröffentlichung hat; kein Endprodukt von Adobe darstellt; zeitlich beschränkte und eingeschränkte Funktionalitäten haben kann sowie Programmfehler und andere Fehler und Probleme enthalten kann, die Ausfälle von

Computersoftware, Hardware, Systemen oder Verlust des Zugangs zu Daten verursachen können. Die Vorabversionssoftware kann Zeitbomben oder andere Lizenzverwaltungssoftware enthalten. AUSSER WIE AUSDRÜCKLICH IN DIESEM PARAGRAPHEN VORGESEHEN UND IN DEM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG WIRD DIE VORABVERSIONSSOFTWARE DEM MITGLIED OHNE MÄNGELGEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND ADOBE GEWÄHRT UND DAS MITGLIED ERHÄLT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER KONDITIONEN JEDLICHER ART, AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG DURCH EIN JEDLICHES LAND ODER EINE GERICHTSBARKEIT BEZÜGLICH ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORABVERSIONSSOFTWARE. ADOBE SCHLIESST INSBESONDERE JEDLICHE KONDITIONEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE VORABVERSIONSSOFTWARE AUS, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, ZUSTAND DER GEWÄHRLEISTUNG, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, INTEGRIERUNG UND NICHTVERLETZUNG.

4. Nur Vorabversion. Das Mitglied bestätigt, dass Adobe: die Verfügbarkeit der Vorabversionssoftware nicht öffentlich angekündigt hat; dem Mitglied nicht zugesagt oder garantiert hat, dass eine solche Vorabversionssoftware in der Zukunft angekündigt oder irgend jemandem zur Verfügung gestellt werden wird; dem Mitglied gegenüber nicht ausdrücklich oder stillschweigend verpflichtet ist, die Vorabversionssoftware anzukündigen oder einzuführen; und möglicherweise kein Produkt einführen, gewerblich verwenden oder öffentlich verfügbar machen wird, das der Vorabversionssoftware ähnelt oder mit dieser kompatibel ist. Dementsprechend bestätigt das Mitglied, dass jegliche Forschung und Entwicklung, die es bezüglich der Vorabversionssoftware oder jeglicher mit den Produkten zusammenhängenden Produkte betreibt, vollumfänglich auf eigenes Risiko des Mitglieds betrieben wird (einschließlich jeglicher Kosten und Verbindlichkeiten). Adobe ist nicht verpflichtet, dem Mitglied für jegliche Produkte Wartung, technischen Support oder Updates zur Verfügung zu stellen.

5. Haftungsbeschränkung.

5.1 NACH MASSGABE VON § 5.2 HAFTET ADOBE KEINESFALLS, OB VERTRAGLICH, WEGEN UNER-

LAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG FÜR JEDLICHE DER FOLGENDEN SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH

- (A) DRITT-, SONDER- ODER NEBENSCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH SCHADENSERSATZ FÜR ENTGANGENE GESCHÄFTSGEWINNE, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, VERLUST VON GESCHÄFTSINFORMATIONEN, DATENVERLUST, FIRMENWERTVERLUST, EINKOMMENVERLUSTE ODER VERLUST VON ERWARTETEN EINSPARUNGEN U.Ä.) ODER

INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN BEZÜGLICH ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORABVERSIONSSOFTWARE ODER DER NUTZUNG ODER UNMÖGLICHKEIT DER NUTZUNG JEDLICHER VORABVERSIONSSOFTWARE,

SELBST WENN ADOBE DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN MITGETEILT WORDEN IST. DAS MITGLIED BEFREIT UND ENTBINDET ADOBE HIERMIT FÜR IMMER VON JEDLICHEN UND SÄMTLICHEN DERARTIGEN SCHÄDEN. FÜR DEN FALL, DASS EIN ZUSTÄNDIGES GERICHT JEDLICHE DER OBIGEN BESCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE FÜR UNGÜLTIG HÄLT, IST ADOBES GESAMTHAFTUNG AUF DEN ZWEIFACHEN, TATSÄCHLICH VOM MITGLIED UNTER DIESER VEREINBARUNG AN ADOBE GEZAHLTEN BETRAG BEGRENZT. ADOBES HAFTUNG IST KUMULATIV, WOBEI ALLE VERLUSTE DES MITGLIEDS ZUSAMMENGEZÄHLT WERDEN, UM DAS LIMIT ZU BESTIMMEN. DIE PARTEIEN BESTÄTIGEN, DASS SICH ANDERE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG AUF DIE EINBEZIEHUNG DIESER PARAGRAPHEN STÜTZEN. Da einige Staaten und Gerichtsbarkeiten den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für Folge-, Sonder- oder Nebenschäden oder den Ausschluss stillschweigender Gewährleistungen oder Einschränkungen der Dauer einer stillschweigenden Gewährleistung nicht gestatten, gelten einige der obigen Beschränkungen und Ausschlüsse eventuell nicht für das Mitglied. Eine gesetzlich zwingende Haftung wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen, beschränkt oder modifiziert, wenn die Haftung gemäß anwendbarem Recht betreffend das in dem jeweiligen Mitgliedsantrag identifizierte Mitglied nicht ausgeschlossen, beschränkt oder modifiziert werden kann.

5.2 NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG BEGRENZT ADOBES HAFTUNG FÜR TOD ODER PERSONENSCHADEN, DER DURCH ADOBES FAHRLÄSSIGKEIT, IRRFÜHRUNG, VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT VERURSACHT WORDEN IST.

6. Geistiges Eigentum. Sämtliche dem Mitglied von Adobe zur Verfügung gestellten Materialien (einschließlich der Vorabversionssoftware und jeglicher dazugehöriger

Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Apparate, Skizzen, Entwürfe und Listen) verbleiben im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von Adobe und sind gemeinsam mit jeglichen Kopien davon unverzüglich auf Anforderung an Adobe zurückzugeben. Bei Veröffentlichung oder gewerblicher Verwendung der Vorabversionssoftware durch Adobe hat das Mitglied sämtliche von Adobe erhaltenen Vorabversionen der Vorabversionssoftware zu zerstören, einschließlich sämtlicher dazugehöriger Dokumentation, und die Bedingungen des anwendbaren Lizenzvertrages für Endnutzer oder einer derartigen anderen Vereinbarung, die eventuell zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, zu befolgen. Im Hinblick auf technische Informationen, die das Mitglied Adobe im Zusammenhang mit jeglicher Vorabversionssoftware eventuell zur Verfügung stellt, kann Adobe diese für seine Geschäftszwecke verwenden, einschließlich für Produktsupport und -entwicklung.

7. Rückmeldung. Falls von Adobe angefordert, hat das Mitglied angemessene Rückmeldungen im Hinblick auf die Vorabversionssoftware-Tests zu erteilen, einschließlich angemessener Rückmeldungen zu Nutzbarkeit, Fehlermeldungen, Testergebnissen und Dokumentation (gemeinsam „Rückmeldungen“), ein Testmuster zu entwickeln und entweder Papiermuster mit Kommentaren oder gegebenenfalls maschinenlesbare Dateien als Testmuster an Adobe zu senden. Das Mitglied gewährt Adobe ein nicht ausschließliches, weltweites, gebührenfreies, voll bezahltes Recht und eine entsprechende Lizenz zur Wiedergabe der Rückmeldungen, deren Verteilung, Erstellung von Derivaten auf deren Grundlage, öffentlichen Ausstellung, öffentlichen Vorführung, Anfertigung, Nutzung, Verkauf und Export als Bestandteil von Adobe-Produkten und -dienstleistungen, einschließlich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen derartiger Rechte durch mehrere Stufen von Unterlizenznehmern.

8. Fehlerbeseitigungsanwendung. Falls dem Mitglied Fehlerbeseitigungsanwendungssoftware für jegliche Vorabversionssoftware zur Verfügung gestellt wird, darf das Mitglied derartige Fehlerbeseitigungsanwendungssoftware nur zu seinen internen, auf Adobe bezogenen Codierungszwecken reproduzieren und nutzen, und das Mitglied darf die Fehlerbeseitigungsanwendungssoftware, deren Bibliotheken, Symboldateien oder jegliche Komponenten derselben nicht für Zwecke nutzen, die nicht ausdrücklich unter diesem § 8 gestattet sind. Derartige Fehlerbeseitigungsanwendungssoftware wird nur als Entwicklungstool zur Verfügung gestellt. Die Fehlerbeseitigungsanwendungssoftware ist eine urheberrechtlich geschützte Technologie von Adobe, und das Mitglied hat sie als vertrauliche Information von Adobe zu behandeln. Die Verzichtserklärung auf eine Gewährleistungsbestimmung in dieser Anlage und die Haftungsbeschränkungsbestimmung dieser Anlage gelten für jegliche Fehlerbeseitigungsanwendungssoftware, die dem Mitglied zur Verfügung gestellt wird.

ANLAGE E

ADOBE NFR-SOFTWARE

Das Mitglied erklärt sich hiermit einverstanden, durch die Bedingungen und Konditionen sämtlicher Lizenzverträge für Endnutzer gebunden zu sein, die für jegliche Produkt(e) gelten. Das Mitglied erklärt sich hiermit einverstanden, durch die Bedingungen und Konditionen dieser Anlage und des relevanten Anhangs/der relevanten Anhänge für sämtliche vom Mitglied erhaltene NFR-Software gebunden zu sein. Außerdem vereinbaren das Mitglied und Adobe Folgendes:

1. Lizenzgewährung. Nach Maßgabe der Bedingungen dieser Vereinbarung und der Zahlung anwendbarer Mitgliedschaftsgebühren gewährt Adobe hiermit dem Mitglied eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche, begrenzte Lizenz zur Nutzung der NFR-Software (in ablauffähiger Codeform) allein für die folgenden nicht produktiven Zwecke: (a) Demonstrationszwecke; (b) Entwicklung; (c) Fortbildungszwecke („Fortbildungsleistungen“) an (i) den physischen Standorten des Mitglieds, an denen die NFR-Software installiert wird (einschließlich derjenigen Einrichtungen, die im Mitgliedsprogrammantrag identifiziert worden sind und sämtlicher Einrichtungen, die vorübergehend zum ausdrücklichen Zwecke der Erbringung von technischer Fortbildung durch Ausbilder in Schulungsräumen gemietet oder gepachtet worden sind) („Mitgliedsstandort“), (ii) einer gemieteten oder gepachteten Schulungsraumeinrichtung oder (iii) einem Standort eines Endnutzers (vorausgesetzt, dass die NFR-Software nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Auftragsbearbeitungsgruppe von Adobe auf den Systemen, Servern oder dem Netzwerk eines Endnutzers installiert werden darf); (d) Integrierung der NFR-Software in die gesicherten Computersysteme eines Endnutzers und (e) Testen einer Integrierung, nur wie dies im Zusammenhang mit und für die Freigabe der Software erforderlich ist.

2. Nutzungsbedingungen. Das Mitglied hat die NFR-Software für keinerlei Zwecke außer den unter dieser Vereinbarung oder unter einem Anhang gestatteten Zwecke zu nutzen.

3. Lizenzbeschränkungen. Die NFR-Software darf nicht an Dritte weiterverkauft, übertragen oder anderweitig vertrieben werden. Das Mitglied hat ein Anrecht auf eine Kopie der NFR-Software pro Produkt pro Plattform für jeden Mitgliedsstandort für die in § 1 oben vorgesehenen Zwecke. Das Mitglied hat die NFR-Software durch kostenfreie Bestellungen anzufordern, oder sie wird über das Partnerportal bereitgestellt. Die NFR-Lizenz ist auf zwölf (12) Arbeitsplatzrechner für jedes Adobe-Softwareprodukt begrenzt. Die Anzahl von zwölf (12) NFR-Lizenzen ist die Gesamtanzahl und kann nicht erhöht werden, indem Vergünstigungen, die das Mitglied eventuell unter anderen Vereinbarungen mit Adobe oder unter Anhängen hat, kombiniert werden. Falls für Fortbildungsleistungen genutzt, dürfen bis zu zwölf (12) vom Mitglied autorisierte Personen (der Ausbilder nicht mitgezählt) die unter der NFR-Lizenz zur Verfügung gestellte NFR-Software vor Ort an einer einzigen Fortbildungsstätte pro Fortbildungssitzung nutzen. Zum Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet Nutzung an einem „Arbeitsplatzrechner“, dass ein solcher Arbeitsplatzrechner nicht als LAN-Server genutzt wird, und nur gestattet, dass

auf die NFR-Software durch einen einzigen Prozessor zugegriffen wird. Ungeachtet des Vorstehenden darf das Mitglied, falls das Adobe-Softwareprodukt für Serveranwendungen vorgesehen ist, allein zu Demonstrations- und Fortbildungszwecken die entsprechende NFR-Software auf einem einzigen Server, auf welchen bis zu fünf (5) Arbeitsplatzrechner zugreifen können, installieren und darauf zugreifen. Das Mitglied bestätigt, dass ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen die Lizenzen für sämtliche dem Mitglied zur Verfügung gestellte NFR-Software zum Ablauf oder Ende dieser Vereinbarung abläuft. Wenn nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen, darf das Mitglied die NFR-Software nicht auf einem System eines Endnutzers installieren, und sie muss entfernt werden, falls sie auf dem persönlichen System eines Angestellten des Mitglied installiert worden ist, falls ein solcher Angestellter nicht länger bei dem Mitglied angestellt sein sollte. Die Nutzung der NFR-Software unterliegt den Bedingungen und Konditionen des Lizenzvertrages, der in der NFR-Software in elektronischer Form als Teil des Installationsvorganges des Produktes enthalten ist oder der die NFR-Software begleitet. Im Falle eines jeglichen Konflikts zwischen den Bedingungen der NFR-Softwarelizenz und den Bedingungen dieser Vereinbarung haben die Bedingungen dieser Vereinbarung Vorrang.

4. Verbote. Das Mitglied bestätigt, dass die NFR-Software und ihre Struktur, ihr Aufbau und Quellcode wertvolle Geschäftsgeheimnisse von Adobe und seinen Lieferanten darstellen. Das Mitglied hat kein Recht, (a) die NFR-Software zu modifizieren, zu verbessern, anzupassen, zu ändern, zu übersetzen oder Derivate davon zu erstellen; (b) die NFR-Software mit anderer Software zu verbinden; (c) die NFR-Software an jegliche Dritte unterzulizenzieren, zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen, zu exportieren oder anderweitig zu übertragen oder zu vertreiben; (d) diese Vereinbarung oder eine jegliche Lizenz zur Nutzung der NFR-Software zu übertragen; (e) den Quellcode der NFR-Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, diesen abzuleiten; oder (f) die NFR-Software anderweitig zu nutzen oder zu kopieren, außer wie ausdrücklich unter § 1 oben gestattet. In dem Umfang jedoch, in dem geltendes Recht dem Mitglied das Recht zur Dekompilierung der NFR-Software gibt, um Informationen zu erlangen, die notwendig sind, um die NFR-Software mit anderer Software kompatibel zu machen, hat das Mitglied zuerst die vorherige schriftliche Genehmigung von Adobe anzufordern, und Adobe kann für eine solche Nutzung angemessene Konditionen auferlegen (einschließlich einer angemessenen Gebühr), um sicherzustellen, dass Adobes Rechte an der NFR-Software geschützt werden. Außer wie in dieser Anlage ausdrücklich vorgesehen, erwirbt das Mitglied keine Lizenz unter jeglichen

geistigen Eigentumsrechten von Adobe unter dieser Anlage, und Adobe behält sämtliche Rechte, Rechtsansprüche und Eigentumsrechte an der NFR-Software und an jeglichen Derivaten davon.

5. Gewährleistung und Haftungsausschluss. Das Mitglied bestätigt, dass die NFR-Software: die Form von Vorabversion(en) vor der kommerziellen Veröffentlichung hat; kein Endprodukt von Adobe darstellt; zeitlich beschränkte und eingeschränkte Funktionalitäten haben kann sowie Programmfehler und andere Fehler und Probleme enthalten kann, die Ausfälle von Computersoftware, Hardware, Systemen oder Verlust des Zugangs zu Daten verursachen können. Die NFR-Software kann Zeitbomben oder andere Lizenzverwaltungssoftware enthalten. AUSSER WIE AUSDRÜCKLICH IN DIESEM PARAGRAPHEN VORGESEHEN UND IN DEM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG, WIRD DIE NFR-SOFTWARE DEM MITGLIED OHNE MÄNGELGEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND ADOBE GEWÄHRT UND DAS MITGLIED ERHÄLT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER KONDITIONEN JEDLICHER ART, AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG DURCH EIN JEDLICHES LAND ODER EINE GERICHTSBARKEIT BEZÜGLICH ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER NFR-SOFTWARE. ADOBE SCHLIESST INSBESONDERE JEDLICHE UND SÄMTLICHE KONDITIONEN, BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE NFR-SOFTWARE AUS, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, ZUSTAND DER GEWÄHRLEISTUNG, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, INTEGRIERUNG UND NICHTVERLETZUNG.

6. Haftungsbeschränkung.

6.1 NACH MASSGABE VON § 6.2 HAFTET ADOBE KEINESFALLS, OB VERTRAGLICH, WEGEN UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG FÜR JEDLICHE DER FOLGENDEN SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH

- (A) DRITT-, SONDER- ODER NEBENSCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH SCHADENSERSATZ FÜR ENTGANGENE GESCHÄFTSGEWINNE, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, VERLUST VON GESCHÄFTSINFORMATIONEN, DATENVERLUST, FIRMENWERTVERLUST, EINNAHMENVERLUSTE ODER VERLUST VON ERWARTETEN EINSPARUNGEN U.Ä.) ODER
- (B) INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN BEZÜGLICH ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER NFR-SOFTWARE ODER DER NUTZUNG ODER UNMÖGLICHKEIT DER NUTZUNG JEDLICHER DER NFR-SOFTWARE,

SELBST WENN ADOBE DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN MITGETEILT WORDEN IST. DAS MITGLIED BEFREIT UND ENTBINDET ADOBE HIERMIT FÜR IMMER VON JEDLICHEN UND SÄMTLICHEN DERARTIGEN SCHÄDEN. FÜR DEN FALL, DASS EIN ZUSTÄNDIGES GERICHT JEDLICHE DER OBIGEN BESCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE FÜR UNGÜLTIG HÄLT, IST ADOBES GESAMTHAFTUNG AUF DEN ZWEIFACHEN, TATSÄCHLICH VOM MITGLIED UNTER DIESER VEREINBARUNG AN ADOBE GEZAHLTEN BETRAG BEGRENZT. ADOBES HAFTUNG IST KUMULATIV, WOBEI ALLE VERLUSTE DES MITGLIEDS ZUSAMMENGEZÄHLT WERDEN, UM DAS LIMIT ZU BESTIMMEN. DIE PARTEIEN BESTÄTIGEN, DASS SICH ANDERE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG AUF DIE EINBEZIEHUNG DIESES PARAGRAPHEN STÜTZEN. Da einige Staaten und Gerichtsbarkeiten den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für Folge-, Sonder- oder Nebenschäden oder den Ausschluss stillschweigender Gewährleistungen oder Einschränkungen der Dauer einer stillschweigenden Gewährleistung nicht gestatten, gelten einige der obigen Beschränkungen und Ausschlüsse eventuell nicht für das Mitglied. Eine gesetzlich zwingende Haftung wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen, beschränkt oder modifiziert, wenn die Haftung gemäß anwendbarem Recht betreffend das in dem jeweiligen Mitgliedsantrag identifizierte Mitglied nicht ausgeschlossen, beschränkt oder modifiziert werden kann.

6.2 NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG BEGRENZT ADOBES HAFTUNG FÜR TOD ODER PERSONENSCHADEN, DER DURCH ADOBES FAHRLÄSSIGKEIT, IRREFÜHRUNG, VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT VERURSACHT WORDEN IST.

7. GEISTIGES EIGENTUM. Sämtliche dem Mitglied von Adobe zur Verfügung gestellten Materialien (einschließlich der NFR-Software und jeglicher dazugehöriger Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Apparate, Skizzen, Entwürfe und Listen) verbleiben im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von Adobe und sind gemeinsam mit jeglichen Kopien davon unverzüglich auf Anforderung an Adobe zurückzugeben. Bei Veröffentlichung oder gewerblicher Verwendung der NFR-Software durch Adobe hat das Mitglied sämtliche von Adobe erhaltenen Vorabversionen der NFR-Software zu zerstören, einschließlich sämtlicher dazugehöriger Dokumentation, und die Bedingungen des anwendbaren Lizenzvertrages für Endnutzer oder einer derartigen anderen Vereinbarung, die eventuell zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, zu befolgen. Im Hinblick auf technische Informationen, die das Mitglied Adobe im Zusammenhang mit jeglicher NFR-Software eventuell zur Verfügung stellt, kann Adobe diese für seine Geschäftszwecke verwenden, einschließlich für Produktsupport und -entwicklung.

ANLAGE F

ADOBE MARKENBEDINGUNGEN UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Im Zusammenhang mit der Teilnahme des Mitglieds an dem Programm vereinbaren das Mitglied und Adobe Folgendes:

1. Das Mitglied bestätigt, dass es mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten Lizenz aufgrund dieser Vereinbarung oder durch die Ausübung jeglicher Rechte an den Adobe-Marken, die dem Mitglied unter dieser Vereinbarung gewährt worden sind, keinerlei Rechte, Rechtsansprüche oder Eigentumsrechte an den Adobe-Marken erworben hat oder erwerben wird. Das Mitglied bestätigt außerdem, dass sämtliche urheberrechtlich geschützten Rechte an den Adobe-Marken und dem dazugehörigen Firmenwert allein Adobe gehören und sich in Adobes Eigentum befinden, und dass sämtlicher zusätzlicher Firmenwert im Zusammenhang mit den Adobe-Marken, der durch deren Nutzung durch das Mitglied geschaffen wird, allein Adobe zugute kommen wird. Zwischen Mitglied und Adobe wird Adobe als Schöpfer der Adobe-Marken angesehen, und sämtliche Rechte an den Adobe-Marken sind Eigentum von Adobe. Außerdem gewährt das Mitglied hiermit Adobe jegliche Rechte im Hinblick auf die Adobe-Marken oder einen jeglichen Teil derselben, die das Mitglied gegenwärtig hat oder in der Zukunft haben könnte, tritt diese ab und überträgt sie. Auf Adobes Anforderung und zu angemessenen Kosten hat das Mitglied alle Dokumente auszufertigen, die erforderlich sind, um solche Rechte an Adobe zu übertragen. Das Mitglied wird keinerlei Marken, Namen, Kennzeichen oder andere Elemente der Adobe-Marken als eine Marke, Dienstleistungsmarke, Internet-Domänennamen, Handelsname oder ähnliche Marken oder Namen bei jeglichen in- oder ausländischen Regierungs- oder regierungsähnlichen Behörden eintragen oder einzutragen versuchen, die wahrscheinlich zu Verwechslungen mit einer der Adobe-Marken führen würden. Das Mitglied darf keinerlei Handlung vornehmen, die dazu führen könnte, dass jegliche der Adobe-Marken in einer Gerichtsbarkeit in das öffentliche Eigentum übergehen. Außer wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, darf das Mitglied ohne Adobes vorherige schriftliche Genehmigung die Adobe-Marken oder jegliche Bezeichnungen, die einer Adobe-Marke so ähnlich sind, dass Verwechslungsgefahr besteht, nicht nutzen.

2. Das Mitglied erklärt sich weiterhin bereit, dass es nicht das Recht hat und demzufolge nicht (a) irgendwelche Methoden, außer den von Adobe schriftlich genehmigten, anwendet, um sich als ein Mitglied des Programms zu identifizieren oder um einen Link von seiner Site zu Adobes Site einzurichten; (b) die Adobe-Marken in einer Weise nutzt, die eine Empfehlung oder Bestätigung eines jeglichen Produktes oder einer Dienstleistung eines anderen Unternehmens als Adobe suggeriert, außer wie in dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet; (c) die Adobe-Marken im Zusammenhang mit einer jeglichen Angelegenheit nutzt, die für das Programm ungeeignet oder mit diesem inkompatibel ist, oder im Zusammenhang mit einer jeglichen Angelegenheit, die sich auf eingeschränkte Inhalte gemäß der Definition dieses Begriffes in § 2.10 dieser Vereinbarung bezieht; oder (d) die Adobe-Marken oder jegliche andere Namen, Marken,

Symbole, Urheberrechte, Logos, Fantasiefiguren oder andere Charaktere, Entwürfe, Darstellungen, Figuren, Zeichnungen, Photographien, Ideen oder andere urheberrechtlich geschützte Bezeichnungen oder Besitztümer, die im Eigentum von Adobe stehen, von Adobe entwickelt, lizenziert oder geschaffen wurden, nutzt, außer wie in dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet.

3. Auf angemessene Anforderung von Adobe hat das Mitglied Adobe über die Standorte seiner Nutzung der Adobe-Marken zu informieren und Adobe unverzüglich geeignete Materialbeispiele zur Verfügung zu stellen, die unter Verwendung jeglicher der Adobe-Marken vom oder für das Mitglied geschaffen worden sind. Adobe hat das Recht, die Nutzung der Adobe-Marken durch das Mitglied von Zeit zu Zeit zu überprüfen, um die Einhaltung der Qualitätsstandards von Adobe durch das Mitglied zu prüfen. Falls Adobe dies verlangt, hat das Mitglied Adobe jegliche Nutzungen der Adobe-Marken vor Verbreitung der Materialien zur Zustimmung vorzulegen, wobei eine solche Zustimmung nicht unbillig zu verweigern ist. Falls Adobe zu einem jeglichen Zeitpunkt bestimmt, dass das Mitglied keine angemessenen Qualitätsstandards wahrt, gilt dies als Verstoß gegen diese Vereinbarung durch das Mitglied, und nach Maßgabe der Beendigungsbestimmungen in § 5.3 von Anlage A hat das Mitglied jegliche wesentlichen Mängel in seiner Nutzung der Adobe-Marken und/oder der Qualität der Dienstleistungen oder Produkte des Mitglieds, die im Zusammenhang mit den Adobe-Marken erbracht werden, wie von Adobe nach alleinigem Ermessen bestimmt, und nach angemessener Mitteilung von Adobe sobald wie zumutbar möglich zu beheben, jedoch keinesfalls später als zehn (10) Tage nach Mitteilung von Adobe.

4. Das Mitglied darf die Adobe-Marken nur im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Produktennutzen, die: (a) alle in den USA und in anderen Ländern anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen oder darüber hinausgehen; (b) im Einklang mit allen in den USA und in anderen Ländern anwendbaren Gesetzen und Vorschriften bezüglich angemessener Werbung stehen; (c) alle anderen in den USA und in anderen Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllen; (d) von einer Qualität sind und einen Ruf haben, die mit der hohen Qualität von Adobe-Produkten und -dienstleistungen vereinbar sind; und (e) auf eine Weise beworben werden, die mit Industrienormen vereinbar ist. Das Mitglied hat jede Nutzung der Adobe-Marken mit den ordnungsgemäßen Markenhinweisen zu kennzeichnen, die in der relevanten Liste von Adobe-Marken vorgesehen sind, die gegenwärtig auf den Seiten „Genehmigungen und Markenrichtlinien“ der offiziellen Website von Adobe unter <http://www.adobe.com/misc/agreement.html> oder einer Nachfolgesite zu finden ist. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass die geeigneten hochgestellten Markensymbole erscheinen, wann immer die Adobe-Marken in einer Werbung, Broschüre oder in anderen vom oder für das

Mitglied geschaffenen oder in Umlauf gebrachten Materialien enthalten sind. Das Mitglied hat die folgende Bestätigung des Markeneigentums in Werbe-, verkaufsfördernden oder anderen Materialien zu zeigen, die vom oder für das Mitglied geschaffen oder in Umlauf gebracht werden und welche die Adobe-Marken enthalten: [Liste von verwendeten Adobe-Marken, beginnend mit „Adobe“ und dem „Adobe-Logo“, falls verwendet, gefolgt von anderen Adobe-Marken in alphabetischer Reihenfolge] sind entweder eingetragene Marken oder Marken von Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und/oder anderen Ländern. Die Nutzung der Adobe-Marken durch das Mitglied hat jederzeit dieser Vereinbarung, den „Adobe Markenrichtlinien für Dritte, die Adobe-Marken lizenzieren, nutzen oder sich auf solche beziehen“, die gegenwärtig auf den Seiten „Genehmigungen und Markenrichtlinien“ der offiziellen Website von Adobe unter <http://www.adobe.com/misc/agreement.html> oder auf

einer Nachfolgesite zu finden sind, und jeglichen spezifischen Logonutzungsrichtlinien, die von Adobe für das Programm vorgesehen sind, zu entsprechen. Das Mitglied hat sich bestmöglich zu bemühen, die Adobe-Marken in einer Weise zu nutzen, die nicht von Adobes ausschließlichen und wertvollen Rechten an den Adobe-Marken abweicht, und darf keinerlei Handlungen vornehmen, die Adobes Rechte an den Adobe-Marken stören oder verringern können.

5. Das Mitglied hat Adobe unverzüglich Bericht zu erstatten, falls es Kenntnis erlangt von (a) einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von Adobe bezüglich der Adobe-Marken durch Dritte, (b) einer Verletzung eines jeglichen unter dieser Vereinbarung gewährten Rechts durch Dritte und (c) einer unautorisierten Vervielfältigung oder Verteilung der Adobe-Marken oder jeglicher Bestandteile derselben durch Dritte.

ANLAGE G

PARTNERPROGRAMMVEREINBARUNG ZU ADOBE LÖSUNGEN

Falls das Mitglied angenommen wurde, um Vergünstigungen als ein „Lösungspartner“ zu erhalten, so gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen.

Gebühren:

Die aktuellen Programmgebühren sind auf der Partnerportal-Website nach Programmstufe aufgeführt.

Programmvergünstigungen

| Supportvergünstigungen | Bronze | Silber | Gold |
|--|--------|--------|------------|
| Anspruch auf die folgende Anzahl von Entwicklungssupportfällen ¹ | 1 | 7 | Unbegrenzt |
| Erwerb zusätzlicher Supportfälle (1, 7 oder unbegrenzt) je nach Mitgliedschaftsstufe ² <i>Hinweis: Wenn bereits Anspruch auf eine unbegrenzte Anzahl besteht, kann das Mitglied zusätzliche Benutzer erwerben.</i> | Ja | Ja | Ja |

| Produktvergünstigungen ³ | Bronze | Silber | Gold |
|---|--------|-----------------------------|---|
| Zugriff auf Adobe Softwareentwicklerkits (SDKs) und Fehlerbeseitigungsanwendungen | Ja | Ja | Ja |
| Zugriff auf eine (1) einzelne Nutzerkopie von Adobe-Produkten (von Adobe auf dem Partnerportal bezeichnet), sowohl auf Microsoft Windows- als auch auf Macintosh-Plattformen, wie verfügbar | Nein | 3 Benutzer für eine Sprache | 5 Benutzer pro Sprache (DE, FR, JP, EN) |
| Zugriff auf aktuellste im Handel erhältlichen Versionen der oben genannten Software | n.z. | Ja | Ja |
| Zugriff auf NFR-Software | Ja | Ja | Ja |
| Zugriff auf Acrobat Connect-Vergünstigung (Hinweis: Diese Vergünstigung unterliegt anderen Bedingungen) | Nein | Ja, für 3 Benutzer | Ja, für 5 Benutzer |

| Werbevergünstigungen | Bronze | Silber | Gold |
|--|--------|--------|------|
| Aufnahme des Mitglieds in „Adobe Partner Finder“, eine durchsuchbare Datenbank auf Adobes Website ⁴ | Ja | Ja | Ja |
| Aufnahme eines Links vom Adobe Partner Finder | Ja | Ja | Ja |
| Einladung zur Teilnahme an bestimmten Programmveranstaltungen ⁵ | Ja | Ja | Ja |
| Programmlogoverwendung ⁶ | Ja | Ja | Ja |
| Zugriff auf Verkaufs- und Werbematerialien von Adobe über das Partnerportal | Ja | Ja | Ja |

1. Nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Anlage B (Adobe Supportleistungen). Nach Verfügbarkeit kann das Mitglied zusätzliche Entwicklungssupportfälle erwerben, falls erforderlich. Vom Entwicklungssupport unterstützte Produkte werden von Adobe benannt. Weitere Informationen finden Sie auf dem Partnerportal.
2. Die Anzahl der Fälle richtet sich nach der Mitgliedschaftsstufe. Bronze berechtigt zum Erwerb von jeweils 1 und/oder 7 Fällen und Silber zum Erwerb von jeweils 1 und/oder 7 Fällen oder einer unbegrenzten Anzahl.
3. Die Produkte sind nach Adobes Ermessen dem Mitglied unter einem Lizenzvertrag für Endnutzer zugänglich und werden unter einem solchen an das Mitglied lizenziert. Die Nutzung jeglicher durch das Programm erworbener Produkte unterliegt den Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung, einschließlich eines jeglichen geltenden Lizenzvertrages für Endnutzer, der in einem solchen Produkt enthalten ist. Sofern von Adobe nichts anderes festgelegt wird, werden von Adobe nur englischsprachige Versionen von Produkten gemäß der oben aufgeführten Supportvergünstigungen unterstützt. Die Mitgliedschaft in dem Programm gestattet es dem Mitglied, bestimmte Produkte durch das Programm zu lizenzieren; diese Produkte werden nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen und Beschränkungen zur Verfügung gestellt: Die Verfügbarkeit von Produkten durch das Programm liegt im alleinigen Ermessen von Adobe, und Adobe behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit jeglicher Produkte jederzeit einzustellen. Nur bestimmte Produkte werden durch das Programm zur Verfügung gestellt. Für eine aktuelle Liste kontaktieren Sie bitte den Partnerprogramm-Beratungsdienst unter der E-Mail-Adresse: <mailto:partners@adobe.com> oder telefonisch unter 800-685-3510 oder 206-675-6145 (in Nordamerika); apacpartners@adobe.com oder +31 20 582 0850 (in Europa, im Nahen Osten und in Afrika); apacpartners@adobe.com (Asien-Pazifik-Region, einschließlich Mittel- und Südamerika).
4. Die Aufnahme des Mitglieds in den „Adobe Partner Finder“ sowie die Mitgliedschaft des Mitglieds im Programm unterliegen den Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung. Ein solcher Eintrag enthält im Allgemeinen den Geschäftsnamen, Stadt, Telefonnummer und eine Zusammenfassung der Leistungen des Mitglieds, wie im Mitgliedsantrag des Mitglieds angegeben. Jegliche potentielle Vermittlungen von Adobe-Kunden an das Mitglied gemäß dem Programm basieren auf den Informationen, die das Mitglied in seinem Mitgliedsantrag zur Verfügung gestellt hat.
5. Nach Verfügbarkeit. Teilnahme kann zusätzlichen Gebühren und Kosten unterliegen. Bitte entnehmen Sie Einzelheiten der entsprechenden Einladung.
6. Nach Maßgabe von § 4 von Anlage A und Anlage E dieser Vereinbarung.
7. Nach Maßgabe zusätzlicher Bedingungen und Konditionen, die die Liste begleiten und in der Listenvereinbarung enthalten sind (erhältlich über das Partnerportal). Diese Vergünstigung ist allerdings nur in Nordamerika verfügbar.

ANHANG A ZU ANLAGE G

BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN FÜR FLASH-MEDIA-LÖSUNGSERBRINGER

Dieser Anhang enthält die zusätzlichen Bedingungen und Konditionen für den Flash-Media-Lösungserbringerdienst („FMSP“), der eventuell bestimmten Mitgliedern, wie von Adobe nach alleinigem Ermessen bestimmt, zur Verfügung gestellt wird. Der FMSP wurde von Adobe entwickelt, um CDNs mehr Inhalt über FMS (siehe unten stehende Definitionen) bereitzustellen. Die folgenden Bedingungen gelten, wenn das Mitglied von Adobe als Flash-Media-Lösungserbringer genehmigt wurde. Falls das Mitglied als Flash-Media-Lösungserbringer teilnehmen möchte, stimmt es zusätzlich zu den Bedingungen und Konditionen der Vereinbarung insbesondere den folgenden Bedingungen zu:

1. Definitionen:

- a. „Inhalt“ bedeutet Flash-Videoinhalt.
- b. „CDN(s)“ bezeichnet „Content Delivery Network Providers“ (Inhaltliefernetzwerkanbieter), die Adobe unter http://www.adobe.com/go/fvss_de (oder Nachfolgewebsite) spezifisch als Inhaltliefernetzwerkanbieter benennt.
- c. „FMS“ bezeichnet Adobes urheberrechtlich geschützte Software, die (i) Audio-, Video- und Dateninhalte über das Internet und IP-Netzwerke überträgt; (ii) genutzt werden kann, um webbasierte interaktive Medienanwendungen einzusetzen; und (iii) unter einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung lizenziert ist.

2. Pflichten des Mitglieds: Um als FMSP aufgenommen zu werden, muss das Mitglied die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Kenntnisse in Flash-Video/FMS: Während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung muss das Mitglied nachweisen, dass es über ausreichende Kenntnisse in der Verwendung von Flash-Video und FMS zur Übertragung von Inhalten für Kunden des Mitglieds verfügt, wie von Adobe nach alleinigem Ermessen bestimmt. Falls Adobe nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass das Mitglied diese Pflicht nicht erfüllt, hat Adobe das Recht, diesen Anhang und die Vergünstigung mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu beenden. Die Beendigung dieses Anhangs hat keinerlei Auswirkungen auf die Beendigung der Vereinbarung.
- b. Übermittlung von Inhalt. Das Mitglied hat (i) pro Monat durchschnittlich 50 Terabyte („TB“) Inhalt und während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung insgesamt mindestens 600 TB Inhalt zu übermitteln und (ii) Inhalt nur über CDNs zu übermitteln.
- c. Nutzung der Marken des Mitglieds. Das Mitglied gestattet Adobe die Verwendung seines Namens sowie seiner Firmen- und Produktlogos („Marken des Mitglieds“) in Werbematerialien von Adobe, einschließlich Veranstaltungspräsentationen, Website-Mitteilungen, E-Mail-Mitteilungen, Presseschauen, Pressemitteilungen, Werbung, Produktdatenblätter, Produktverpackungen, Fallbeispiele und Entwicklerkits. Das Mitglied erteilt Adobe hiermit ein nicht ausschließliches, weltweites und nicht übertragbares Recht zur Verwendung der Marken des Mitglieds ausschließlich in Verbindung mit FMSP- und FMS-Werbung gemäß dieser Vereinbarung.

3. Pflichten von Adobe. Nach Maßgabe der Einhaltung von § 2 dieses Anhangs durch das Mitglied und während der Laufzeit der Vereinbarung erbringt Adobe die folgenden zusätzlichen Vergünstigungen für das Mitglied:

a. Vertrieb und Verkauf.

- i. In Adobes FMS-bezogenen Marketingzusätzen und auf Adobes FMS-bezogenen Handelsmessen und Informationsveranstaltungen, wie von Adobe nach alleinigem Ermessen bestimmt, führt Adobe das Mitglied als einen autorisierten FMSP-Teilnehmer auf, und Adobe kann ebenfalls die Marke, das Logo und eine Kurzbeschreibung des Mitglieds aufnehmen.
- ii. Adobe führt die Marke des Mitglieds, andere damit zusammenhängende Einzelheiten und einen direkten Link auf den relevanten Teil der Site des Mitglieds mit den Einträgen anderer Teilnehmer am FMSP in den relevanten Teilen der Website von Adobe, die sich FMS widmen, unter www.adobe.com. auf.
- iii. Adobe kann nach alleinigem Ermessen hinsichtlich Zeitplanung und Kapazitäten in zukünftigen Pressemitteilungen von Adobe bezüglich FMSP das Mitglied als einen Teilnehmer am FMSP nennen. Auf angemessene Anforderung und mit angemessener Vorausankündigung des Mitglieds kann Adobe zu einer jeglichen autorisierten Pressemitteilung des Mitglieds, die die Teilnahme des Mitglieds am FMSP ankündigt, ein Zitat zur Verfügung stellen. Der genaue Inhalt der vorgeschlagenen Pressemitteilung des Mitglieds ist von den Parteien im einzelnen zu definieren und gegenseitig zu vereinbaren.
- iv. Das Mitglied kann für Adobes interne Direkt-, Absatz- und Namenskonten-Verkaufsmitarbeiter als ein bestätigter FMSP-Service-Partner anerkannt werden und als eine genehmigte Referenz für vorab qualifizierte Vertriebsmöglichkeiten.

b. Entwicklungsfortbildung und Support.

- i. Das Mitglied erhält regelmäßige Anweisungen bezüglich FMS und damit zusammenhängende FMS-Produktentwicklungspläne.
 - ii. Gemäß Anlage B dieser Vereinbarung hat das Mitglied während der normalen Geschäftszeiten von Adobe von Montag bis Freitag (außer an von Adobe anerkannten Feiertagen) auf eine unbegrenzte Anzahl Supportfälle Anspruch, die dem Kundendienst von Adobe nach den Standardverfahren telefonisch oder über das Internet übermittelt werden und direkt mit der Übertragung von Inhalten an CDNs in Zusammenhang stehen müssen.
- c. Nutzung der Marken des Mitglieds durch Adobe. Außer wie in dieser Vereinbarung spezifisch vorgesehen, überträgt nichts in dieser Vereinbarung Adobe ein Recht, einen Rechtsanspruch oder ein Eigentumsrecht an jeglichen Marken oder am Firmenwert des Mitglieds. Zu keiner Zeit nach oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung darf Adobe Marken des Mitglieds oder deren Eintragung anfechten oder andere bei einer solchen Anfechtung unterstützen oder versuchen, jegliche Marken, Zeichen oder Handelsnamen einzutragen, für die Verwechslungsgefahr mit den Marken des Mitglieds besteht. Adobe bestätigt, dass seine Nutzung der Marken des Mitglieds für Adobe keinerlei Rechte, Rechtsansprüche oder Eigentumsrechte an solchen Marken des Mitglieds schafft und dass Adobe nicht vorgeben wird, dass Adobe über solche verfügt, außer dem ausdrücklichen und eingeschränkten, unter dieser Vereinbarung gewährten Recht zur Nutzung der Marken des Mitglieds. Adobe verpflichtet sich, derartige Maßnahmen zu ergreifen, wie sie das Mitglied zumutbar fordern kann, um es bei der Überwachung und Aufrechterhaltung der Qualität und Nutzungsform der Marken des Mitglieds zu unterstützen, und hat jegliche wesentlichen Mängel in seiner Nutzung der Marken des Mitglieds auf angemessene Mitteilung des Mitglieds hin zu beheben.

4. Gemeinsame Aktivitäten.

- a. Fallbeispiel. Die Parteien entwickeln gemeinsam ein Mitgliedsprofil und/oder Fallbeispiel, das u.a. die folgenden Informationen enthalten kann: eine FMSP-Beschreibung, eine Kurzbeschreibung des Hintergrunds des Mitglieds, eine Beschreibung eines speziellen Kundenintegrationsfallbeispiels und/oder ein Zitat des Mitglieds (mit vorheriger Zustimmung des Mitglieds). Das Mitgliedsprofil und/oder Fallbeispiel können unter www.adobe.com veröffentlicht und über gedruckte PDF-Dateien über Websites von Adobe bereitgestellt werden. Der Inhalt und die zeitliche Koordinierung von sämtlichen Mitgliedsprofilen und Fallbeispielen werden von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart.
- b. FMSP-Werbung. Das Mitglied wird in die Werbematerialien und Live-Präsentationen von Adobe aufgenommen, in denen FMSP-Partner als zentraler Bestandteil des FMS-Systems dargestellt werden. Die Mitgliedschaft kann die Möglichkeit umfassen, bei jährlichen Verkaufstagungen oder vierteljährlichen Regionaltreffen vor dem Verkaufspersonal zu sprechen, wie von Adobe nach alleinigem Ermessen bestimmt.